

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

19. März 2014

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Wyder
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 sind die Kantone eingeladen worden, zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Kinderschutz) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

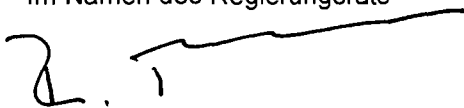
Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich die Ausdehnung der Meldepflicht auf alle Fachpersonen, welche beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Es sollen nicht nur Personen in amtlicher Tätigkeit verpflichtet sein, der Kindes- beziehungsweise Erwachsenenschutzbehörde zu melden, wenn eine Person hilfsbedürftig ist. Das Kindeswohl als grundlegende Maxime des Kindesrechts soll in jedem Fall gewahrt werden und wird mit der Einführung der allgemeinen Meldepflicht noch stärker geschützt. Wir unterstützen daher die geplante Änderung des Zivilgesetzbuchs sowie die Änderungen im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und dem Opferhilfegesetz. Zu beachten bleibt aber, dass die Einführung der Meldepflicht die Bestrebungen, welche auf ein erhöhtes Bewusstsein der Fachpersonen für Kinderschutzfragen zielen, nicht ablösen. Die Sensibilisierung und Förderung der Früherkennung spielen auch mit Einführung einer Meldepflicht weiterhin eine wichtige Rolle.

Richtig erscheint auch, dass Personen mit einem Berufsgeheimnis keiner Meldepflicht unterstehen sollen, ihnen jedoch eine Meldeberechtigung zugesprochen wird. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass das Vertrauensverhältnis zu Klientinnen und Klienten beziehungsweise Patientinnen und Patienten erheblich leiden würde und die Fachpersonen nicht mehr aufgesucht würden. Zutreffend ist daher, dass eine Meldung nur zu erfolgen hat, wenn die Fachperson aufgrund einer Interessenabwägung zum Schluss kommt, dass dies dem Wohl des Kindes dient.

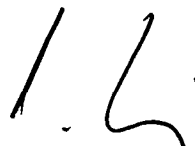
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Roland Brogli
Landammann



Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

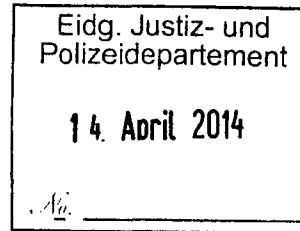
Kopie

- judith.wyder@bj.admin.ch

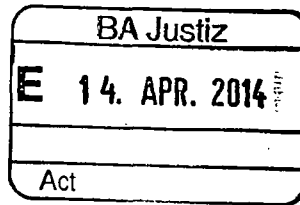


Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern



Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. 071 353 63 51
roger.nobs@ar.ch



Herisau, 10. April 2014 / RS

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 lud die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Kantonsregierungen ein, sich zur vorstehenden Vorlage vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu. Insbesondere erachtet er es als sachgerecht, dass Fachpersonen, für die ein Berufsgheimnis gilt, nicht verpflichtet jedoch aber berechtigt sein sollen, eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu erstatten.

Unterstützt wird auch eine Ausdehnung der Meldepflicht bei einer Gefährdung des Kindeswohls auf Fachpersonen, die eine besondere Beziehung zu Kindern haben, weil sie beruflich regelmässig Kontakt zu ihnen haben. Angesprochen von dieser Regelung sind beispielsweise Lehrpersonen. Ob für sie eine solche Verpflichtung bereits heute in Appenzell Ausserrhoden gilt, ist aufgrund der entsprechenden Regelung des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB) nicht eindeutig. Nach Art. 48 Abs. 1 EG zum ZGB trifft Schulleitungen und Lehrpersonen privater Bildungseinrichtungen eine solche Verpflichtung. Die Frage, ob Lehrpersonen der Volksschule unter „amtlich Tätige“ zu subsumieren sind – und somit ebenfalls zur Meldung verpflichtet sind – kann aufgrund des Wortlauts nicht eindeutig beantwortet werden. Eine Auslegung der Bestimmung nach Sinn und Zweck legt nahe, dass dies zu bejahen ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb das Wohl der Kinder in privaten Schulen stärker geschützt werden sollte als das Wohl von Kindern in staatlichen Schulen. Es ist mithin davon auszugehen, dass bei Anzeichen einer Gefährdung des Kindeswohls schon heute eine Meldepflicht für alle Ausserrhoder Lehrpersonen gilt und die geplante Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für sie insofern keine Änderung nach sich zieht.

Zu beachten ist immerhin, dass seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bereits mehr Meldungen beziehungsweise Anzeigen an die Polizei gelangen. Mit der Erweiterung des Melderechts auf diverse Fachpersonen hätte nicht nur die Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden und insbesondere die Krimi-



nalpolizei mit einer weiteren Zunahme von Meldungen von Kindesmisshandlungen rechnen. Die Vorlage hat direkt Auswirkung auf die Ressourcen der Polizei auch in den anderen Kantonen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Kopie an

- Departement Inneres und Kultur
- Departement Sicherheit und Justiz
- Departement Bildung
- Departementssekretariat Inneres und Kultur
- Departementssekretariat Sicherheit und Justiz
- Departementssekretariat Bildung



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

judith.wyder@bj.admin.ch

Appenzell, 27. März 2014

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Kinderschutz) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2013, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs im Bereich des Kinderschutzes ersuchen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und unterstützt die geplante Änderung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Obereggen
Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

BA Justiz
E 28. MRZ. 2014
Act

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Kindesschutz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen zum erwähnten Geschäft Folgendes mit:

1. Vorbemerkungen

Kinder sollen nach Möglichkeit vor Misshandlung geschützt werden und misshandelten Kindern soll rasch und wirksam der notwendige Schutz zukommen. Eine ganzheitliche Sichtweise betrachtet den zivilrechtlichen Kindesschutz (auch) als Teil der Kinder- und Jugendhilfe (freiwilliger Kindes- und Jugendschutz) und setzt interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie niederschwellige lokale respektive regionale Beratungsangebote als unabdingbar voraus. Die Meldung einer vermuteten oder erwiesenen Gefährdung des Kindeswohls an die zuständige Behörde muss mit Sorgfalt und Professionalität angegangen werden, um zielführend zu sein. Sie darf weder zu früh noch zu spät erfolgen. Eine zu früh erfolgte Meldung an die zuständigen Behörden entspricht nicht immer dem Kindeswohl. Oft ist der Schutz des Kindes nur auf der Basis freiwilliger Kooperation der Eltern möglich. Die Kooperation mit den Erziehenden ist sehr wichtig und zentral für den Verlauf von Abklärungen zu einer möglichen Gefährdung. Die Angst der Erziehungspersonen vor Behörden und davor, dass ihnen die Kinder weggenommen werden, sitzt tief. Aus diesem Grund sollte Kindesschutzwissen in der Ausbildung von Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten, noch mehr verankert werden.

Zum wirksamen Schutz der Kinder braucht es also neben gesetzlichen Regelungen auch eine verstärkte Prävention wie Elternbildung, Aufklärung, Information und Beratung sowie eine noch bessere Verankerung von Kindesschutzwissen in der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen nötig. In diese Richtung zielt denn auch die vorgesehene Umsetzung des Programms zur Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe in unserem Kanton.

2. Allgemeine Meldepflicht

Eine Gefährdungsmeldung an sich ist keine Garantie für die Sicherheit und den Schutz der betroffenen Kinder. Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass eine höhere Anzahl von Gefährdungsmeldungen nicht zwangsläufig zu einem verbesserten Schutz von Kindern führen. Zudem zeigen Erfahrungen aus dem In- und Ausland, dass eine allgemeine Meldepflicht von Drittpersonen das Denunziantentum fördern und ihre Nichteinhaltung kaum sanktioniert wer-

den könnte. Ohnehin sieht der Revisionsentwurf keine Strafsanktion für die Unterlassung einer Gefährdungsmeldung der neu meldepflichtigen Personen vor.

Auch eine Meldepflicht für bestimmte Fachpersonen aus dem Freizeitbereich erachten wir als nicht unproblematisch. Zunächst ist zu befürchten, dass mit dem eher unbestimmten Begriff "Fachperson" Auslegungsprobleme vorprogrammiert sind¹. Hinzu kommt, dass im erläuternden Bericht nicht von Fachpersonen, sondern von "Berufspersonen" die Rede ist. Die Meldepflicht wäre in jedem Fall auf Berufsleute zu beschränken. Diesen ist am ehesten die schwierige Entscheidung zuzumuten, ob eine Gefährdungsmeldung einzureichen ist, womit sie womöglich das Vertrauen der betroffenen Eltern und die Zusammenarbeit mit ihnen verlieren, oder ob von einer Meldung abzusehen und andere Lösungswege zur Abwendung der Gefährdung zu wählen ist. Mit einer Erweiterung der Meldepflicht auf alle Berufspersonen, die mit Kindern arbeiten, wird sich zudem der Bedarf nach Beratung im Bereich Kinderschutz / Gefährdungsmeldungen in den Kantonen (und/oder Gemeinden) erhöhen, so dass sich auch die Ressourcenfrage stellt. Zum wirksamen Schutz der Kinder braucht es vor allem eine gut ausgebaute und breit angelegte Kinder- und Jugendhilfe, die insbesondere auch den Zugang zu freiwilligen Unterstützungsleistungen ermöglicht und fördert.

Dies bestätigt auch der Bericht des Bundesrats vom 12. Juni 2012 "Gewalt und Vernachlässigung in der Familie"². Die in der Motion 08.3790 geforderte Ausweitung der allgemeinen Meldepflicht und der so ausgeweitete behördliche Kinderschutz widersprechen der Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie der Bundesratsbericht als wirksam postuliert. In dieselbe Richtung zielt auch unser kantonales Programm zur Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik. Beratung und Prävention sollen gefördert und die Zugänge zu freiwilligen Leistungen verbessert werden.

Mit der Einrichtung der professionellen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ist ein wichtiger Schritt in der Kinderschutzarbeit gemacht. Es wäre aber ein Schritt in die falsche Richtung, wenn die Professionalisierung der KESB dafür genutzt würde, in erster Linie auf die erweiterte Meldepflicht zu setzen, statt den sogenannten freiwilligen Kinderschutz im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch Massnahmen zur Förderung der Früherkennung weiter zu stärken und auszubauen. Gefährdungsmeldungen sind nämlich oft deshalb nötig, weil Fachpersonen in den unterstützenden Diensten entweder zu wenig Kinderschutzwissen haben oder weil es allenfalls an Ressourcen für die Abklärung freiwilliger Massnahmen mangelt.

Zu begrüssen ist die abschliessende bundesrechtliche Regelung der Meldepflichten und Melderechte. Einige Kantone haben von der heute geltenden Kompetenz, weitere Meldepflichten zu statuieren, Gebrauch gemacht³, andere haben darauf verzichtet. Dies führt letztlich zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit.

3. Erleichterung der Melderechte und qualifizierte Umsetzung der Meldepflichten

Wir begrüssen die Vereinheitlichung der Melderegelung auf Bundesebene im Sinne der Rechtssicherheit für Professionelle im Kinderschutz und zur Rechtsgleichheit für gefährdete Kinder.

Insbesondere begrüssen wir ein schweizweites erleichtertes Melderecht für Berufsgeheimnis-tragende als Standard für sämtliche Kantone. Fachpersonen mit einem Berufsgeheimnis können zukünftig ohne vorgängige Entbindung vom Berufsgeheimnis Meldung an die Kinderschutzbehörde machen. Die Meldung einer vermuteten oder tatsächlichen Gefährdung eines Kindes bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt in jedem Fall beziehungsweise für jede Familie einen grossen Eingriff in die Privatsphäre dar. Dieser Schritt bedarf höchster

¹ Sind Laienschiedsrichter oder Laientrainer Fachperson im Bereich Sport? Welche Qualifikation muss vorliegen, damit jemand in den Bereichen als Fachperson gilt, die in Artikel 314d ZGB Revisionsentwurf aufgezählt sind?

² www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/27305.pdf

³ Das gilt auch für unseren Kanton in § 19a des Bildungsgesetzes (SGS 640). Da diese Regelung den Schulbereich betrifft, der in den Kompetenzbereich der Kantone fällt, würde diese Regelung nicht nachträglich bundesrechtswidrig werden (vgl. Seite 21 des erläuternden Berichts).

Sorgfalt. Fachpersonen wissen um die Wichtigkeit des Vertrauensverhältnisses zu KlientInnen oder PatientInnen. Sie können nach einer Interessenabwägung abschätzen, ob dieses im Einzelfall zugunsten des Kindeswohls angetastet werden soll.

Wir verweisen auf die Position von "Kinderschutz Schweiz" auch betreffend die qualifizierte Umsetzung der Meldepflichten⁴ im Gegensatz zur allgemeinen Meldepflicht.

4. Meldepflichten gemäss Artikel 314d des Revisionsentwurfs

Eine Ausweitung der Meldepflicht auf den Freizeitbereich ist abzulehnen. Der ganze Freizeitbereich dient der Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen. Hier sollen potenzielle Resilienzen⁵ gefördert werden. Es kann nicht sein, dass beispielsweise Fachpersonen aus dem Sport verpflichtet werden, eine Gefährdungsmeldung zu machen. In der Regel verfügen diese Personen weder über das nötige Fachwissen noch sind sie entsprechend vernetzt, um das grundlegend wichtige 4-Augenprinzip für die Einschätzung einer möglichen Gefährdung einzuhalten. Zudem wäre es für Kinder fatal, wenn sie nirgendwo mehr einfach "sein" können. Die Meldepflicht würde ja beinhalten, dass Trainer mit den Kindern und Jugendlichen sprechen und Fragen zur familiären Situation stellen, um zu wissen wie es ihnen geht. Kinder brauchen indessen Orte, wo sie sich austoben und sich "vergessen" können. Auch soll verhindert werden, dass überall nach gefährdeten Kindern gesucht wird.

Antrag: Ergänzung einfügen, wonach Wahrnehmungen im Rahmen von Freizeitaktivitäten von der Meldepflicht ausgenommen sind.

5. Berufsgeheimnis der Medizinalpersonen

Im Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind nach geltendem Recht⁶ Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Apotheker/-innen und Hebammen sowie ihre Hilfspersonen nur dann zur Mitwirkung am Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Diese dem Berufsgeheimnis unterstehenden Medizinalpersonen müssen sich von der vorgesetzten Stelle vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, wenn sie gemäss der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten wollen, dass eine (geheimnisberechtigte) Person ihnen hilfsbedürftig erscheint⁷. Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind aufgrund einer expliziten Gesetzesvorschrift sinngemäss auch im Verfahren vor der Kinderschutzbehörde anwendbar⁸.

Mit dem vorliegenden Revisionsvorhaben soll nun das Verfahren vor der Kinderschutzbehörde – nicht aber das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde – geändert werden. Somit würden für beide Verfahren in diesem Bereich inskünftig unterschiedliche Regelungen gelten. Das ist nicht zweckmässig und für die betroffenen Berufsgeheimnisträger (regelmässig juristische Laien) praxisfremd. Deshalb stellen wir folgenden

Antrag: Artikel 443 ZGB und Artikel 448 ZGB sind analog zu revidieren.

Sodann sind Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Apotheker/-innen, Hebammen und Psychologinnen/Psychologen sowie ihre Hilfspersonen nach dem Revisionsentwurf⁹ nur dann zur Mitwirkung in einem Verfahren vor der Kinderschutzbehörde verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der

⁴ www.kinderschutz.ch/cmsn/de/content/erleichterung-der-melderechte-und-qualifizierte-umsetzung-der-meldepflichten

⁵ [http://de.wikipedia.org/wiki/Resilienz_\(Psychologie_und_verwandte_Disziplinen\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Resilienz_(Psychologie_und_verwandte_Disziplinen))

⁶ Artikel 448 Absatz 2 ZGB

⁷ Artikel 443 Absatz 1 ZGB

⁸ Artikel 314 Absatz 1 ZGB

⁹ Artikel 314e Absatz 2 nZGB

Kindesschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Auch hier ist nicht einzusehen, warum nicht die mit dem ZGB-Revisionsentwurf¹⁰ neu vorgeschlagene Definition übernommen werden soll. Die an den geltenden Artikel 448 ZGB angelehnte Formulierung von Artikel 314e Absatz 2 des ZGB-Revisionsentwurfs dient letztendlich nicht der Rechtssicherheit. Deshalb stellen wir folgenden

Antrag: *In Artikel 314e Absatz 2 des ZGB-Revisionsentwurfs ist die Definition von Artikel 314d des ZGB-Revisionsentwurfs zu übernehmen.*

Weiter soll mit dem Revisionsentwurf¹¹ neu die Möglichkeit geschaffen werden, dass Fachpersonen, die eine Meldung an die Kindesschutzbehörde erstattet haben, zur Mitwirkung berechtigt sind, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden lassen zu müssen. Diese Neuerung ist zwar zu begrüßen, unverständlich ist jedoch, warum auch hier wieder eine für den Kinderschutz abweichende Regelung zum Erwachsenenschutz geschaffen werden soll. Entsprechend stellen wir den

Antrag: *Artikel 448 ZGB ist mit einer analogen Bestimmung zu ergänzen.*

Mit Artikel 314e Absatz 4 ZGB-Revisionsentwurf erhalten Berufsgeheimnisträger/-innen, die der Kindesschutzbehörde bereits (freiwillig) eine Gefährdungsmeldung erstattet haben, die Kompetenz, selbst zu entscheiden, ob sie freiwillig im Verfahren vor der Kindesschutzbehörde mitwirken wollen. Stammt die Gefährdungsmeldung hingegen von einer anderen Fachperson, steht ihnen diese Kompetenz nicht zu. In diesem Fall müssen die betreffenden Berufsgeheimnisträger/-innen zuerst von der vorgesetzten Stelle von ihrem Berufsgeheimnis entbunden werden. Dies erscheint uns nicht logisch, ist doch auch hier die Güterabwägung, welche der oder die betroffene Berufsgeheimnisträger/-in vornehmen muss, dieselbe.

Antrag: *Überprüfung im Sinne unserer Bemerkungen.*

Gemäss Revisionsentwurf¹² sollen im Erwachsenenschutzbereich Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Apotheker/-innen, Hebammen und Psychologinnen/Psychologen sowie ihre Hilfspersonen nur dann zur Mitwirkung verpflichtet sein, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Was gilt, wenn Berufsgeheimnisträger/-innen, die (nach der Entbindung vom Berufsgeheimnis) analog zum Kindesschutzbereich freiwillig im Verfahren der Erwachsenenschutzbehörde mitwirken wollen? Bis anhin war klar, dass Berufsgeheimnisträger/-innen nur mitwirken dürfen, wenn sie vom Berufsgeheimnis entbunden worden sind. Zumindest für den Kinderschutz soll nun eine andere Ordnung gelten, ohne dass die Begrifflichkeiten im Erwachsenenschutzbereich entsprechend angepasst werden. Dies schafft eine unnötige Begriffsverwirrung. Auch aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass es zwingend ist, im Kindes- und im Erwachsenenschutzrecht die gleichen Definitionen zu verwenden. Aus den erwähnten Gründen stellen wir folgenden

Antrag: *Berufsgeheimnisträger/-innen sollen sowohl in Kinderschutz- und Erwachsenenschutzverfahren – unabhängig davon, ob sie zuvor eine Gefährdungsmeldung erstattet haben – die Kompetenz erhalten, selbst zu entscheiden, ob sie freiwillig an einem Verfahren vor der Kinderschutz- und Erwachsenenschutzbehörde mitwirken wollen. Gegen den Willen einer Berufsgeheimnisträgerin oder eines Berufsgeheimnisträgers soll die vorgesetzte Stelle auf Antrag der Kinderschutz- und Erwachsenenschutzbehörde einzig die Mitwirkungspflicht verfügen können.*

¹⁰ Artikel 314d nZGB

¹¹ Artikel 314e Absatz 4 nZGB

¹² Artikel 448 Absatz 2 nZGB


6. Fazit

Zusammengefasst können wir dem Revisionsvorhaben grundsätzlich zustimmen, allerdings unter Vorbehalt unserer vorstehenden Bemerkungen und Anträge. Insbesondere sind wir der Ansicht, dass im Kinderschutzrecht und im Erwachsenenschutzrecht die gleichen Regeln für das Meldewesen und die Verfahrensmithwirkung gelten sollen.

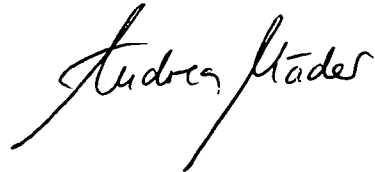
Liestal, 25. März 2014

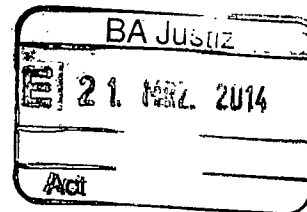
Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:



Die 2. Landschreiberin:





Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail judith.wyder@bj.admin.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Judith Wyder
3003 Bern

Basel, 19. März 2014

Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2014

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wyder,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 17. Dezember 2013 zur Stellungnahme zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz). Wir erlauben uns folgende Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die geplante Erweiterung der Meldepflichten und -rechte erscheint aus Sicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt begrüssenswert. Die Erstattung von Gefährdungsmeldungen ist in vielen Fällen Voraussetzung dafür, dass Kindern und Erwachsenen notwendige Hilfen zugänglich gemacht werden können. Im Bereich des Kindesschutzes ist dies besonders wichtig, da Kinder meist nicht selbst in ausreichendem Masse für ihre Interessen eintreten können und auch nicht immer über enge Bezugspersonen verfügen, die sie hierbei unterstützen. Positiv an der vorgesehenen Gesetzesrevision erscheint im Weiteren, dass die Melderegelung damit kantonal vereinheitlicht und im Grundsatz vereinfacht werden soll. Zu überlegen ist allerdings, ob sich die teilweise durch den vorliegenden Entwurf geschaffene Ungleichbehandlung des Kindes- und Erwachsenenschutzes rechtfertigt oder ob die Neuerungen bei den Melderechten und -pflichten nicht auch auf das Erwachsenenschutzrecht Anwendung finden sollen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Kindesschutz

Melderechte (Art. 314c ZGB neu)

Die beiden unter Abs. 2 Ziff. 1 und 2 genannten Gruppen von Personen, die dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, sind neu zur Meldung berechtigt. Zu begrüßen ist, dass für diese Personengruppen auf die Statuierung einer Meldepflicht verzichtet wurde. Eine solche kann in diesem Bereich die Vertrauensbeziehung zum betroffenen Kind oder Dritten unnötig zerstören und damit nicht dem Wohl des Kindes dienen. Richtigerweise sollen diese Personen

aber Meldung erstatten können, ohne zuvor das oft langwierige Verfahren der Entbindung von der vorgesetzten Stelle durchlaufen zu müssen. Die vorgesehene Erleichterung des Melderechts kann die Meldebereitschaft erhöhen und zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung führen.

Kritisch erscheint dagegen der Umstand, dass die Voraussetzungen, unter denen die unter Abs. 2 genannten Personengruppen eine Meldung erstatten dürfen, nicht eindeutig geregelt sind. Mit der vorgesehenen Regelung besteht nach wie vor ein erheblicher Ermessensspielraum. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es zu begrüssen, wenn durch den Bund geregelt würde, ob im Einzelfall die Schweigepflicht aufgrund eines Berufsgeheimnisses oder die zivilrechtlichen Regelungen Vorrang geniessen. Festzulegen wäre zudem der Grundsatz, wonach eine Meldung nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. Eine eindeutige Regelung der Voraussetzungen eines Melderechts erscheint vorliegend umso wichtiger, als die im Gesetz genannten Fachpersonen juristische Laien sind und eine sachgerechte Umsetzung des vergleichsweise komplexen Gesetzestextes in der Praxis schwierig erscheint.

Anträge

Mit einer präziseren Formulierung von Abs. 1 sollte klarer gestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die unter Abs. 2 genannten (Fach-)Personengruppen eine Meldung erstatten dürfen. Zu regeln ist insbesondere, ob im Einzelfall strafrechtliche Berufsgeheimnisse oder die zivilrechtlichen Regelungen Vorrang geniessen.

Der Grundsatz, wonach eine Meldung nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn sie dem Wohl des Kindes dient, muss gesetzlich verankert sein (s. auch nachstehenden Änderungsantrag zu Art. 364 StGB).

Meldepflichten (neu Art. 314d ZGB)

Im Sinn der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit ist die abschliessende Regelung der Meldepflicht durch das Bundesrecht sehr zu begrüssen.

Wir unterstützen jedoch die Ausweitung der Meldepflicht für Fachpersonen aus den genannten Bereichen nur teilweise. Denn es gilt zu berücksichtigen, dass neben den Trägerinnen und Trägern des Berufsgeheimnisses auch zu weiteren Fachpersonen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von einer Kindeswohlgefährdung erfahren, ein schützenswertes Vertrauensverhältnis bestehen kann – etwa Mitarbeitende von Schulsozialdiensten, Jugendberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kinder- und Jugenddiensten sowie Einrichtungen zur Kinderbetreuung wie auch Psychologinnen und Psychologen, die in Institutionen tätig sind (gem. Art. 27 Bundesgesetz über die Psychologieberufe gilt für Psychologinnen und Psychologen das Berufsgeheimnis nur dann, wenn sie in eigener privater Praxis tätig sind!). Alle Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe müssen die Möglichkeit haben, eine Güterabwägung zwischen der Wahrung der Vertrauenssphäre mit den Klientinnen und Klienten und einer Meldung an die Kinderschutzbehörde zu treffen. Zum Zeitpunkt, wo sich die Frage einer Meldung an die Kinderschutzbehörde stellt, lässt sich noch nicht abschliessend beurteilen, ob die Hilfe „im Rahmen ihrer Tätigkeit“ auch greifen wird. Der abzuwägende Schutz der Vertrauenssphäre dieser Fachpersonen ist auch aus präventiven Überlegungen wichtig: Eine absolute Meldepflicht im Sinn der Gesetzesvorlage könnte einerseits dazu führen, dass sich Klientinnen und Klienten nicht mehr an die entsprechenden Stellen wenden, und andererseits, dass die KESB viele Meldungen zu Problemen behandeln müsste, welche ebenso gut oder besser in freiwilligen Kontexten behandelt werden könnten.

Wir unterstützen die Betonung der Subsidiarität durch den Vorbehalt der möglichen Abhilfe im

Rahmen der Tätigkeit der genannten Fachpersonen. Diese müsste aber dahingehend ergänzt werden, dass im Einzelfall Güterabwägungen möglich sind, ohne dass dadurch für die betreffenden Mitarbeitenden Haftungsrisiken (wie im erläuternden Bericht auf S. 20 angeführt) ausgesetzt werden.

Der Kreis der meldepflichtigen Fachpersonen ist insoweit zu präzisieren, dass es sich bei den Kontakten dieser Personen zu Kindern nicht nur um regelmässige, sondern um berufliche Kontakte handelt. Damit würde die Meldepflicht der Fachpersonen auf Sachverhalte beschränkt, von denen sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren.

Anträge

Neben den Personen, die dem nach dem Strafgesetz geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, sollen auch weitere Fachpersonen, zu denen Kinder typischerweise ein schützenswertes Vertrauensverhältnis aufbauen, nicht in jedem Fall zu einer Meldung verpflichtet sein. Sie müssen eine Güterabwägung vornehmen können, bzw. zu einer Güterabwägung verpflichtet werden. Eine allfällige Haftbarkeit soll nicht mit den Folgen von Nichtmeldung, sondern gegebenenfalls mit nicht erfolgter Güterabwägung begründet werden können.

Formulierungsvorschlag zu 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB: „Fachpersonen aus den Bereichen ..., die regelmässig *beruflichen* Kontakt zu Kindern haben.“

Mitwirkungspflichten und Amtshilfe (Art. 314e ZGB neu)

Grundsätzlich erscheint die Klärung der Mitwirkungspflichten und Rechte im Verfahren vor der Kinderschutzhilfe begrüssenswert. Die Ergänzung „Psychologinnen und Psychologen“ (Abs. 2) drängt sich aufgrund der entsprechenden Änderung von Art. 321 StGB auf.

Richtig ist auch, dass sich neu Fachpersonen, die zwar dem Berufsgeheimnis unterstehen, der Kinderschutzhilfe aber bereits eine Meldung erstattet haben, zur Mitwirkung berechtigt sind, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Dies verhindert in Verfahren, in denen im Sinne des Kindeswohls sehr schnell entschieden werden muss, unnötige Verzögerungen. Abzulehnen ist die Beschränkung des Mitwirkungsrechtes auf diesen engen Personenkreis. Das Mitwirkungsrecht kann nicht davon abhängen, von welcher Person ursprünglich die Meldung ausging. Die Mitwirkung im Verfahren muss vielmehr in jedem Fall von einer Interessensabwägung durch die dem Berufsgeheimnis unterstehende Fachperson selber abhängen.

Sollte weiterhin an der Regelung von Abs. 2 festgehalten werden, so müsste zur Klarheit im Gesetzestext ergänzt werden, dass sich die hier genannten Fachpersonen auch auf eigenes Gesuch bei der vorgesetzten Stelle vom Berufsgeheimnis entbinden lassen können.

Anträge

In Abs. 2 muss klargestellt werden, dass sich die genannten Fachpersonen auch auf eigenes Gesuch bei der vorgesetzten Stelle vom Berufsgeheimnis entbinden lassen können.

Die Regelung in Abs. 2 gilt es grundsätzlich zu überdenken. Abzulehnen ist die Beschränkung des Mitwirkungsrechtes auf die dem Berufsgeheimnis unterstehende Personen, welche der Kinderschutzhilfe bereits eine Meldung erstatten haben. Die Mitwirkung im Verfahren muss vielmehr in jedem Fall von einer Interessensabwägung durch die dem Berufsgeheimnis unterstehende Fachperson selber abhängen.

2.2 Erwachsenenenschutz

Melderechte und -pflichten (Art. 443 Abs. 2 ZGBneu)

Wie bereits erwähnt sind der Vorbehalt der eigenen Abhilfe sowie die abschliessende bundesrechtliche Regelung (vgl. Bemerkungen zu neu Art. 314 d ZGB) zu begrüssen. Der neue Art. 448 Abs. 2 ZGB führt zudem zu einer Klärung der in der Lehre sehr umstrittenen Frage des Verhältnisses zwischen strafrechtlichem Berufsgeheimnis und zivilrechtlicher Meldepflicht für Amtsträger.

An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass der vorliegende Entwurf betreffend Melderechte und -pflichten teilweise eine Ungleichbehandlung zwischen Kindes- und Erwachsenenenschutz schafft.

Mitwirkungspflichten und Amtshilfe (Art. 448 Abs. 2 ZGB geändert)

Vgl. dazu die Bemerkung zu neu Art. 314e Abs. 2 ZGB.

2.3 Strafgesetzbuch

Art. 364 Abs. 1 gibt vor, dass jede strafbare Handlung gegen eine minderjährige Person zu melden sei. Dass im Nebensatz das Interesse des Kindes erwähnt wird, bedeutet keine Einschränkung der Meldepflicht, sondern ist blosser Begründung der Bestimmung, welche eigentlich nicht ins Gesetz gehört, weil sie für die Meldepflicht keine Bedeutung hat. Die bisherige Fassung machte zwar bei den strafbaren Handlungen ebenfalls keine Einschränkung, sie sah jedoch nur ein Melderecht und nicht eine Meldepflicht vor.

Der Gesetzesvorschlag suggeriert, dass jede Meldung im Interesse der minderjährigen Person sei und demzufolge automatisch die Kinderschutzbehörden interessieren müsste. Dem kann nicht beigeplichtet werden. Offenbar denkt der Gesetzgeber einzig an Gewalt- und Sexualdelikte, welche von Erwachsenen an Minderjährigen begangen werden können. Indessen geschehen viele andere Delikte wie z.B. Diebstähle an Minderjährigen. Diese können in der Regel keinerlei Kinderschutzinteresse auslösen. Auch die üblichen, oft geringfügigen Delikte im Schulbereich unter den Minderjährigen selbst müssten künftig gemeldet werden. Die Kinderschutzbehörde müsste mit einer Flut von Meldungen rechnen, sodass die wirklich wesentlichen Gefährdungen unterzugehen drohen.

Antrag:

Neuformulierung von Art. 364 Abs. 1: „Ist gegen eine minderjährige Person eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Amtsgeheimnis (Art. 320) gebundenen Personen verpflichtet, dies der Kinderschutzbehörde mitzuteilen, sofern dies aufgrund der Art der strafbaren Handlung im Interesse der minderjährigen Person liegen könnte.“

Begründung: Mit dem Nebensatz „sofern...liegen könnte“ wird sichergestellt, dass nicht leichtfertig auf die Meldung verzichtet werden kann. Ebenso soll die minderjährige Person diesbezüglich kein Mitspracherecht haben und somit nicht in einen Loyalitätskonflikt kommen. Es ist die Verantwortung der Amtsperson und nicht des Jugendlichen, eine Gefährdung zu orten und zu melden. Diese Bestimmung lehnt sich auch an die geplanten Änderung der StPO (Art. 75 Abs. 2) an.

Es wird eine Herausforderung sein, den anspruchsvollen Gesetzestext in der Praxis sachgerecht und in einer der Rechtssicherheit genügenden Weise umzusetzen. Heikle Interessenabwägungen werden sich wohl auch unter dem revidierten Gesetz nicht vermeiden lassen, zumal die vorgeschlagenen Bestimmungen einen erheblichen Ermessensspielraum vorsehen. Zudem wird sich im Vergleich zur heutigen Regelung ein erweiterter Personenkreis mit der Problematik auseinandersetzen müssen. Die Änderung des ZGB lässt sich jedoch als Absichtserklärung des Gesetzgebers verstehen, den Schutz der Kindesinteressen in Zukunft gegenüber den Interessen der möglichen Täterinnen oder Täter stärker zu gewichten als bis anhin. Dieses Signal ist zu begrüßen und dürfte für die betroffenen Fachpersonen eine Leitlinie bei der Entscheidungsfindung darstellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
judith.wyder@bj.admin.ch

12. März 2014

RRB-Nr.: 335/2014
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen 11.36 - 13.125 / Su
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) - Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf für die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Melderechte und -pflichten im Kindesschutz Stellung nehmen zu können.

1 Grundsätzliches

Es ist zu begrüßen, dass die bereits mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ausgebaute Regelung von Melderechten und -pflichten im Kindesschutz erweitert und präzisiert werden soll. Die gemäss Entwurf neuen bzw. revidierten Bestimmungen sind nach Auffassung des Regierungsrats sinnvoll, weil damit Kindeswohlgefährdungen früher erkannt und somit im Idealfall vorzeitig abgewendet werden können. Zudem bringen die vorgesehenen Änderungen mehr Klarheit in Bezug auf das Verhältnis der Meldepflichten zum strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis. Schliesslich erscheint es absolut richtig, dass die Melderegelung schweizweit vereinheitlicht werden soll.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 314c

Es ist zu begrüßen, dass sich Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit nicht mehr vom Berufsgeheimnis entbinden lassen müssen; dies war bisher unklar. Der Grundsatz, wonach urteilsfähige Betroffene zu einer Meldung ihr Einverständnis geben sollten – soweit möglich und sinnvoll – wäre allenfalls in den Gesetzestext aufzunehmen.

Wünschenswert wäre zudem eine gesetzliche Grundlage dafür, dass die Kindesschutzbehörde die meldende Fachperson auf Anfrage über die Eröffnung eines Verfahrens informieren darf (analog zu Art. 301 Abs. 2 der eidg. Strafprozessordnung StPO). Dies würde die Motivation zur Einreichung von Gefährdungsmeldungen durch Fachpersonen zusätzlich stärken.

Redaktionell schlagen wir vor, in Absatz 1 „den“ (vor „begründeten Anlass“) zu streichen oder durch „einen“ zu ersetzen.

Art. 314d

Der Regierungsrat ist mit dem vorgeschlagenen Artikel grundsätzlich einverstanden. Zu bemerken ist allenfalls, dass die vorgesehene Formulierung auf den ersten Blick relativ schwer verständlich ist und insbesondere die Abgrenzung zwischen Artikel 314c und 314d nicht ohne weiteres klar wird. Auf Grund der in beiden Bestimmungen erwähnten – identischen – Berufsgattungen aus verschiedensten Bereichen ist der Unterschied zunächst nicht einfach erkennen. Hilfreich wären deshalb zusätzliche Ausführungen im definitiven erläuternden Bericht, insbesondere auch zur Vermeidung unterschiedlicher Auslegungen in den verschiedenen Kantonen bzw. Behörden.

Redaktionell ist dieselbe Bemerkung wie zu Art. 314c anzubringen.

Art. 314e

Die (einzige) Neuerung, nämlich die Mitwirkungspflicht bzw. –berechtigung von Fachpersonen, die eine Meldung deponiert haben, ist kohärent und erleichtert den Kindesschutzbehörden die effiziente Abklärung von (möglichen) Gefährdungssituationen.

In Anlehnung an Art. 321 Ziff. 2 StGB schlagen wir vor, dass bei der Entbindung vom Berufsgeheimnis (Abs. 2) die Aufsichtsbehörde ebenfalls erwähnt wird.

Art. 443 Abs. 2

Auch im Erwachsenenschutz ist die Vereinheitlichung der Melderegulierung zu begrüßen.

Art. 448 Abs. 2

Auch hier sollte die „vorgesetzte Stelle“ in Anlehnung an Art. 321 Ziff. 2 StGB um die „Aufsichtsbehörde“ ergänzt werden.

2.2 Schweizerisches Strafgesetzbuch

Keine Bemerkungen.

2.3 Schweizerische Strafprozessordnung

Art. 75 Abs. 2 StPO

In mehr als der Hälfte der Familien, bei denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt intervenieren muss, sind minderjährige Kinder involviert. Die Eröffnung eines Strafverfahrens verschärft teilweise die familiäre Situation. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass die Strafbehörden bei Situationen mit innerfamiliärer Gewalt in jedem Fall die Kinderschutzbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide informieren müssen.

2.4 Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten

Keine Bemerkungen.

3 Antrag

Der Regierungsrat schliesst sich Ihren Vorschlägen vollumfänglich an und dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

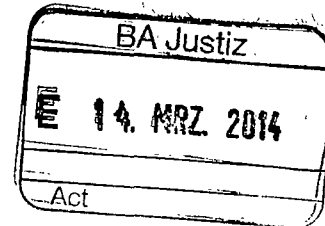
Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Madame
Judith Wyder
Office fédéral de la justice
Unité Droit civil et procédure civile
Bundesrain 20
3003 Berne



Fribourg, le 11 mars 2014

Modification du code civil (protection de l'enfant) - consultation

Madame,

Nous nous référons au courrier de décembre 2013 de Mme la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga mettant en consultation le projet susmentionné.

Actuellement, le droit et l'obligation d'annoncer à l'autorité de protection les situations d'enfants semblant avoir besoin d'aide se basent sur l'art. 443 CC (droit de protection des adultes), qui s'applique par analogie aux enfants (art. 314 al. 1 CC). Nous saluons la volonté de l'AP de vouloir régler ces questions dans des dispositions de procédure spécifiques qui reconnaissent la position et les besoins de protection particuliers des enfants au sein de la famille et de la société.

D'un point de vue strictement formel et mis à part les éléments matériels introduits par l'AP, sur lesquels nous reviendrons plus avant, nous sommes d'avis que les articles 314 c à 314 e de l'AP devraient être rédigés de manière plus claire. Notamment, la différence entre le droit et l'obligation d'aviser, pour les personnes soumises ou non au secret professionnel, exerçant ou non une fonction officielle, n'est pas évidente à la première lecture.

1. L'extension du cercle des personnes assujetties à l'obligation d'annoncer

Dans le code civil actuel, seules les personnes exerçant une fonction officielle sont tenues d'aviser l'autorité lorsqu'elles soupçonnent que le bien de l'enfant est mis en danger. L'AP vise à renforcer la protection de l'enfant en étendant cette obligation d'annoncer aux personnes qui sont professionnellement en contact régulier avec des mineurs. Nous soutenons la volonté d'améliorer la prévention de la maltraitance chez les enfants. Nous sommes également d'avis que la notion de « fonction officielle » telle qu'actuellement mentionnée à l'art. 443 al. 2 CC mérite d'être précisée. Toutefois, la manière dont l'AP étend le cercle des personnes assujetties nous paraît discutable. En particulier, le fait d'établir une liste exhaustive telle que proposée à l'art. 314c al. 2 ch. 1 comporte à notre avis le danger d'exclure certaines situations du champ d'application de la disposition. Par exemple, l'AP mentionne expressément les « intervenants dans le domaine du sport ». Que penser des intervenants dans les activités artistiques telles que la musique, la peinture, la danse, le théâtre, etc ? Leurs contacts réguliers avec les enfants ne les placent-ils pas également dans une position

d'observateurs privilégiés pouvant jouer un rôle actif dans la protection de l'enfant ? Quid des animateurs de sociétés de jeunesse ? Peuvent-ils être considérés comme des professionnels de la prise en charge ou sont-ils exemptés de l'obligation d'annoncer ?

Il nous semble qu'une formulation avec une définition générale du type d'activité mettant les personnes en contact régulier avec des enfants (à l'instar notamment de l'art. 54 de la loi en faveur de la jeunesse du canton du Valais) vaudrait mieux qu'une liste de professionnels. Si l'option de la liste devait être maintenue, il conviendrait à tout le moins de la compléter et de la rendre énumérative à des fins d'interprétation, mais non exhaustive.

Enfin, nous relevons que cette extension du champ d'application permettra de clarifier le discours adressé au personnel des crèches et autres structures d'accueil de l'enfance. Selon le droit fédéral actuel, l'obligation de signaler s'applique clairement aux employés des structures communales, puisqu'on peut considérer qu'ils exercent une fonction officielle. Les obligations des employés de structures privées sont en revanche beaucoup moins claires. Exercent-ils également une « fonction officielle » puisqu'ils agissent en délégation d'obligations communales en matière d'accueil extrafamilial ? Les changements proposés permettraient d'uniformiser le discours et d'assurer la cohérence à tous les niveaux de prise en charge des enfants dans les structures d'accueil, qu'elles soient publiques ou privées.

2. Les exceptions liées au secret professionnel

L'AP prévoit que les personnes dont la relation avec l'enfant est soumise au secret professionnel en vertu du code pénal (art. 321 CP) ont un droit et non pas une obligation d'aviser l'autorité de protection s'ils constatent une mise en danger du développement de l'enfant (art. 314 c al. 2 ch. 2 et 314 d al. 1 a contrario). Nous sommes favorables à cette exception, qui permet à ces professionnels d'apprécier s'il est nécessaire, pour le bien de l'enfant, d'enfreindre la relation de confiance établie avec lui et ses parents ou au contraire de la sauvegarder. Une obligation absolue d'annoncer risquerait de décourager certains enfants et parents de s'adresser à ces professionnels de peur d'être dénoncés, de sorte que la protection de l'enfant s'en trouverait finalement amoindrie.

Si les personnes soumises au secret professionnel jugent qu'il est dans l'intérêt de l'enfant de signaler sa situation à l'autorité de protection, elles pourront alors collaborer sans se faire délier au préalable du secret professionnel (art. 314 e al. 4 AP). Cet ajout nous paraît cohérent avec l'exception introduite à l'art. 314 c AP.

Ceci dit, nous vous rendons attentifs au fait que le droit sanitaire cantonal fribourgeois connaît un secret médical qui s'applique à un cercle plus large que celui de l'art. 321 CP. Ainsi les personnes soumises uniquement au secret médical de droit cantonal seraient tenues d'aviser l'autorité (art. 314d AP), même si elles ne sont pas libérées du secret médical (art. 314e al. 2 AP), ce qui est contradictoire. Partant, nous proposons de compléter l'art. 314d AP comme il suit : *Les personnes ci-après qui ne sont pas soumises au secret professionnel en vertu du code pénal où d'une disposition de droit cantonal similaire...* L'art. 314e al. 2 AP serait à compléter dans le même esprit.

3. Le bien de l'enfant menacé et l'impossibilité d'y remédier

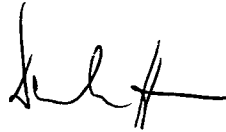
Dans le souci de pouvoir appliquer le principe de la proportionnalité, nous tenons à relever l'importance des conditions cumulatives posées aux articles 314 d al. 1 AP et 443 al. 2 AP. En effet, selon ces dispositions, il ne suffit pas qu'une personne dans l'exercice de sa fonction officielle ou d'une activité la mettant régulièrement en contact avec des enfants constate que le développement de l'enfant est en danger. Encore faut-il, pour que cette personne soit tenue d'aviser l'autorité de protection, qu'il ne lui soit pas possible de remédier elle-même à la situation. Cet ajout est particulièrement important dans le cadre de l'activité du Service cantonal de l'enfance et de la jeunesse (SEJ) qui suit de nombreuses familles sans mandat officiel de la part d'une autorité de protection. Sans cet ajout, les intervenants en protection de l'enfant du SEJ seraient dans l'obligation de signaler la quasi-totalité des situations qui leur sont rapportées. Grâce à cette nuance, ils pourront continuer d'aider les familles en tentant d'abord de renforcer les responsabilités et les compétences parentales, sans forcément signaler la situation à l'autorité de protection. Cette dernière n'interviendra que subsidiairement, si les intervenants en protection de l'enfant constatent que les parents ne sont pas en mesure de collaborer à la mise en place de mesures d'aide appropriées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Beat Vonlanthen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Copies

Par courrier électronique à judith.wyder@bj.admin.ch



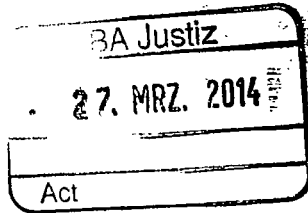
Genève, le 26 mars 2014

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

27. März 2014

Le Conseil d'Etat

2033-2014



Département fédéral de justice et police
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

**Concerne : Procédure de consultation concernant une modification du code civil
(protection de l'enfant)**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la lettre que vous avez adressée le 17 décembre 2013 aux gouvernements cantonaux concernant la procédure de consultation visée en titre.

Après avoir examiné les documents que vous nous avez fait parvenir, nous sommes présentement en mesure de vous faire part de notre détermination.

D'une manière générale, nous ne pouvons que saluer la réforme proposée, dont le but est d'assurer que les enfants menacés, voire déjà victimes, de maltraitances puissent obtenir sans délai une protection efficace.

Notre Conseil accueille positivement les deux cas de figure prévus par le Conseil fédéral, à savoir une obligation de signalement pour les personnes en contact régulier, de par leur profession, avec des mineurs, et une exception pour les personnes soumises au secret professionnel, qui pourront aviser l'autorité de protection de l'enfant, sans devoir être levées de leur secret au préalable. Cependant, cette distinction entre les deux catégories de professionnels, en lien avec le secret professionnel et/ou le secret de fonction, devrait être exposée de manière plus claire et complète dans l'avant-projet.

Vous trouverez en annexe, quelques commentaires plus détaillés sur les modifications légales que vous avez bien voulu soumettre à notre examen.

Nous vous remercions de l'attention que vous prêterez à la prise de position de notre canton et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Anja Wyden Guelpa

Le président :

François Longchamp

Annexe mentionnée

PROCÉDURE DE CONSULTATION RELATIVE À UNE MODIFICATION DU CODE CIVIL
(PROTECTION DE L'ENFANT)

REMARQUES ET PROPOSITIONS COMPLÉMENTAIRES FORMULÉES
PAR LE CONSEIL D'ETAT GENEVOIS

Articles 314 c et 314 d CC

Les articles 314 c et 314 d CC, qui renvoient tous deux à l'article 321, alinéa 1 CP, devraient être articulés de manière plus lisible. On ne comprend pas comment les mêmes personnes qui ont le droit d'aviser l'autorité, selon l'article 314 c, alinéa 2 CC, peuvent être aussi contraintes, à l'article 314 d CC, de signaler les mineurs en danger.

En effet, selon la formulation proposée, il est complexe de distinguer qui, parmi les professionnels et leurs auxiliaires visés par l'article 321, alinéa 1 CP, aurait le droit de signaler à l'autorité selon l'article 314 c du projet et qui en aurait l'obligation selon l'article 314 d. En particulier, il est difficile de déterminer quelles seraient les catégories de « professionnels de la médecine, de la psychologie et des soins » qui ne seraient pas soumises au secret professionnel, selon l'article 321 CP. En effet, le secret professionnel s'entend non seulement pour les professions visées par l'article 321 CP (en lien avec l'article 40, lettre f de la loi sur les professions médicales, LPMéd), mais aussi pour leurs auxiliaires, ou pour les étudiants. Cela ne laisse pas de place, dans les soins, à des professionnels de la santé qui seraient « non soumis » au secret professionnel. Il convient donc d'ôter la mention des « professionnels de la médecine, de la psychologie et des soins » de l'article 314 d, alinéa 1, chiffre 1.

S'agissant du chiffre 2 de l'article 314 d, alinéa 1, en tant que professionnels de la santé travaillant dans une institution publique de soins, le corps médico-soignant et ses auxiliaires sont considérés comme exerçant une fonction officielle, et à ce titre d'ailleurs soumis au secret de fonction (article 9 de la loi sur les établissements publics médicaux, LEPM). Or, le but du projet est de prévoir une possibilité d'annonce et non une obligation pour les professionnels de la santé. Il convient donc d'énoncer dans ce chiffre une réserve pour le personnel soumis au secret professionnel travaillant dans une institution publique de soins.

Article 314 e alinéa 4 CC

Pour une meilleure compréhension de la disposition, il conviendrait de faire une référence à l'article 314 c CC : « Les personnes visées aux alinéas 2 et 3 qui ont avisé l'autorité de protection de l'enfant sur la base de l'article 314 c peuvent collaborer sans se faire délier au préalable du secret professionnel. ».

Article 443 alinéa 2 CC

A nouveau, le but de la révision du CC étant de prévoir une possibilité d'annonce et non une obligation pour les professionnels de la santé, il convient d'énoncer à cet alinéa une réserve pour le personnel soumis au secret professionnel qui travaille dans une institution publique de soins.

Article 448 CC

Suivant la systématique du projet, il convient d'ajouter à cette disposition le même libellé qu'à l'article 314 e, alinéa 4 CC.

Il faudrait donc ajouter un article 448, alinéa 4 CC : « Les personnes visées aux alinéas 2 et 3 qui ont avisé l'autorité de protection de l'enfant sur la base de l'article 443, peuvent collaborer sans se faire délier au préalable du secret professionnel. ».

Article 321 alinéa 3 CP

La modification de l'article 321, alinéa 3, CP devrait réserver non seulement le droit ou l'obligation de signaler, de renseigner une autorité ou de témoigner en justice, mais également de collaborer dans l'intérêt de la personne à protéger.

Article 364 alinéa 1 CP

A nouveau, le but de la révision du CC étant de prévoir une possibilité d'annonce et non une obligation pour les professionnels de la santé, il convient d'énoncer une réserve pour le personnel soumis au secret professionnel qui travaille dans une institution publique de soins.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An das
Eidgenössische Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3000 Bern

Glarus, 11. Februar 2014
Unsere Ref: 2013-597

Vernehmlassung i. S. Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2013 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden, der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz) durchzuführen. Bundesrätin Simonetta Sommaruga hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 das Vernehmlassungsverfahren bis 31. März 2013 eröffnet.

Ziel der Änderung

Die Änderung zielt darauf ab, dass Berufspersonen, die mit Kindern zusammenarbeiten, verpflichtet werden sollen zu melden, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von Fällen von Kindesmisshandlungen oder –missbräuchen Kenntnis erlangen. Zudem sollen Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, verpflichtet werden, den Kinderschutzbehörden die Vermutung zu melden, dass Kinder in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht soll gewährleisten, dass die Kinderschutzbehörden rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder treffen können. Es soll damit verhindert werden, dass Kinder in Situationen allein gelassen werden, aus der ihnen langfristige, gravierende Schäden entstehen könnten.

Nach dem geltenden Recht sind lediglich Personen in amtlicher Tätigkeit verpflichtet, eine Meldung an die Kinderschutzbehörden zu erstatten, wenn das Wohl von Kindern gefährdet ist. Diese Verpflichtung soll auf Fachpersonen ausgedehnt werden, die eine besondere Beziehung zu Kindern haben, weil sie beruflich regelmässig Kontakt zu ihnen haben.

Unterliegt eine Fachperson dem Berufsgeheimnis, soll sie berechtigt sein, eine Meldung an die Kinderschutzbehörden zu erstatten. Eine Meldepflicht kann im Bereich des Berufsgeheimnisses kontraproduktiv sein, weil eine Meldung in diesen Fällen die Vertrauensbeziehung zum betroffenen Kind oder zu Dritten unnötig zerstören könnte und in diesem Sinne nicht dem Wohl des Kindes dient. Eine Meldung soll nur dann erfolgen, wenn die betroffene geheimnisberechtigte Person nach Abwägung der im Spiel stehenden Interessen zum Schluss kommt, dass sie dem Wohl des Kindes dient.

Fachpersonen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen und eine Meldung an die Kinderschutzbehörde erstatten, sollen auch berechtigt sein, der Kinderschutzbehörde bei der Abklärung des Sachverhalts zu helfen. Dies, ohne sich vorgängig von der vorgesetzten Behörde oder von den betroffenen Personen vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen.

Hinsichtlich der nach geltendem Recht bestehenden Meldepflichten gemäss den kantonalen Ausführungserlassen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, wie auch des öffentlichen kantonalen Rechts, bestehen erhebliche Unterschiede. Dies führt zu einem unbegründbar unterschiedlichen Schutz des Kindeswohls und zu einer mangelnden Transparenz für die Meldepflichtigen und Meldeberechtigten. Die neue Melderegelung soll vereinheitlicht werden. Sie soll in sämtlichen Kantonen als Standardlösung gelten. Fachpersonen, die in verschiedenen Kantonen tätig sind, werden nicht mehr unterschiedlichen Regelungen unterstellt. Diese Vereinheitlichung ist sehr zu begrüssen.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Das Wohl des Kindes gilt als oberste Maxime des Kindesrechts (Art. 3 Ziff. 2 KRK). Das Wohl des Kindes ist gewährleistet, wenn seine altersbedingten Grundbedürfnisse in einem gegebenen Lebenszusammenhang befriedigt sind. In erster Linie haben die Eltern dafür zu sorgen, dass die altersbedingten Grundbedürfnisse des Kindes befriedigt werden. Sie haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das Kind zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und ihren Verhältnissen entsprechend zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB).

Die Erziehung des Kindes hängt in erster Linie von den persönlichen bzw. finanziellen Verhältnissen der Eltern ab; sie hat sich allerdings auch an den persönlichen Fähigkeiten und Neigungen des Kindes zu orientieren (Art. 302 ZGB). Die Frage, wie hoch in einem konkreten Fall das Risiko einer Kindeswohlgefährdung ist und inwieweit die Grundbedürfnisse des Kindes in einem konkreten Fall sichergestellt sind, bedarf jeweils einer vertieften Abklärung durch erfahrene Fachpersonen. Bei der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen geht es im Kern um die Frage, ob und inwieweit die (altersgemässen) Grundbedürfnisse eines Kindes in einem gegebenen Lebenszusammenhang befriedigt sind.

Zivilrechtlicher Kinderschutz

Beim zivilrechtlichen Kinderschutz geht es in erster Linie um die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit einer künftigen Schädigung des Kindes und deren Vorbeugung durch die Anordnung entsprechender Massnahmen. Die Strafgesetzgebung ist im Gegensatz dazu auf bereits erfolgte Schädigungen fokussiert und wirkt daher vor allem repressiv.

Die Kinderschutzbehörden greifen von Amtes wegen ein, wenn sie erfahren, dass das Wohl von Kindern gefährdet ist und die Sorge- oder obhutsberechtigten Personen ihre Schutzpflicht nicht oder ungenügend wahrnehmen (Art. 307 ZGB). Die Kinderschutzbehörden haben die Aufgabe, eine drohende oder bereits eingetretene Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, unabhängig von deren Ursache. Sie haben unter anderem dann Massnahmen zum Schutz von Kindern anzuordnen, wenn diese körperlich

und psychisch misshandelt oder sexuell missbraucht werden. Ebenso haben die Kinderschutzbehörden tätig zu werden, wenn Kinder von ihren Eltern vernachlässigt werden.

Kinderschutzmassnahmen müssen verhältnismässig sein und in erster Linie zum Ziel haben, die vorhandenen elterlichen Fähigkeiten zu ergänzen. Die Kinderschutzbehörden haben in der Erfüllung dieser Aufgabe ein hohes Mass an Verantwortung und Flexibilität und es stehen ihnen deshalb verschiedene Instrumente zur Verfügung. Wenn Beratung, Mahnung oder Weisungen an die Eltern (Art. 307 Abs. 3 ZGB) nicht ausreichen, können sie entweder eine Beistandschaft zur Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe anordnen (Art. 308 ZGB), die elterliche Obhut aufheben (Art. 310 ZGB) oder die elterliche Sorge entziehen (Art. 311 ZGB).

Neuregelung

Nach geltendem Bundesrecht sind lediglich Personen in amtlicher Tätigkeit verpflichtet, Vermutungen von Kindesgefährdungen den Kinderschutzbehörden zu melden. Der Schutz von Kindern soll nun gestärkt werden, indem die Meldepflicht auf einen grösseren Personenkreis ausgeweitet wird, insbesondere auf Personen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben. Gefährdete Kinder fallen verschiedenen Berufsgruppen häufig bereits in einem frühen Stadium auf. Diese Berufsleute haben eine Schlüsselfunktion für die weitere Entwicklung dieser Kinder, denn ihre Reaktion auf die vermutete oder sichere Kindeswohlgefährdung entscheidet in vielen Fällen, ob Kindern und/oder Eltern der notwendige Schutz und die nötige Hilfe zur Abwendung der Gefährdung zukommt. Die erweiterte Meldepflicht soll diese Fachpersonen ermutigen, sich für das Wohl des Kindes einzusetzen.

Meldepflicht

Ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und einer möglichst frühen Erkennung einer Gefährdung desselben wäre eine allgemeine Meldepflicht für Drittpersonen grundsätzlich wünschbar. Dies würde aber einerseits ein Denuntiantentum begünstigen, andererseits aber auch Personen veranlassen, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aus Angst davor anzugehen, sich bei Unterlassung einer Pflichtverletzung schuldig zu machen. Es erscheint daher angemessen, auf eine umfassende Meldepflicht zu verzichten. Eine solche würde zudem zur Folge haben, dass die Kinderschutzbehörden mit einer Flut von Hinweisen konfrontiert werden könnten, denen sie, nach dem Officialprinzip, sorgfältig nachgehen müssten, bei denen sich aber kein behördlicher Handlungsbedarf abzeichnet. Bezogen auf das Verhältnis untereinander würde zudem ein Misstrauensklima geschaffen, dass dem Sinn des Kindeswohls abträglich wäre.

Zu begrüssen ist, dass die Neuregelung vom bisherigen Grundsatz abweicht, wonach Personen mit einem Berufsgeheimnis erst dann eine Meldung an die Kinderschutzbehörden erstatten dürfen, wenn sie sich von der vorgesetzten Behörde bzw. von der Aufsichtsbehörde vom Berufsgeheimnis schriftlich entbinden lassen oder wenn die betroffenen Personen mit der Meldung einverstanden sind. Dies kann in Fällen, bei denen sofortiges Handeln geboten ist, zu einer gefährlichen Verzögerung einer behördlichen Intervention führen. Dass andererseits diese Personen nicht zur Meldung an die Kinderschutzbehörden verpflichtet, sondern nur berechtigt werden, erklärt sich damit, dass es sich bei ihnen um Fachleute handelt, bei denen aufgrund ihrer Berufstätigkeit davon ausgegangen werden darf, dass sie dafür qualifiziert sind, abzuschätzen, wann und welche Kinderschutzmassnahmen ergriffen werden müssen. Zudem besteht zwischen ihnen und dem Umfeld der Kinder ein besonderes Vertrauensverhältnis, welches durch eine Meldepflicht zum Nachteil der Kinder getrübt werden könnte. Die vorgeschlagene Lösung erscheint daher als sinnvoll.

Einschränkung der Meldepflicht

Eine wesentliche Neuerung gegenüber der heutigen Regelung besteht in der Erweiterung der geltenden Meldepflicht auf Personen, welche regelmässig mit Kindern zusammen arbeiten, aber keine amtliche Tätigkeit ausüben. Aus der Sicht des Kindeswohls ist diese Änderung grundsätzlich zu begrüssen. Problematisch allerdings ist, dass diese Meldepflicht dadurch wieder relativiert wird, dass es den Fachpersonen überlassen bleibt, ob sie sich zutrauen, die gefährdende Situation selbst zu beheben. Da der Kreis der Fachpersonen sehr weit gefasst ist (z.B. Trainer, Jugendleiter etc.) bestehen berechtigte Zweifel daran, ob in Überschätzung der eigenen Fähigkeiten, der mangelnden Erfahrung zur Analyse gefährdender Situationen oder der Kenntnis der Möglichkeiten zur Abwehr von Gefahren, Meldungen an die Kinderschutzbehörden unterbleiben. Erweisen sich in diesen Fällen die nach bestem Wissen und Gewissen der Fachpersonen getroffenen Massnahmen nachträglich als unzureichend, kann wertvolle Zeit verloren gegangen sein oder können sich die Verhältnisse zwischenzeitlich noch verhärtet haben. Deshalb sollte es nicht ins Ermessen der Fachpersonen gestellt sein, ob sie die Kinderschutzbehörden benachrichtigen oder sich die Problemlösung selbst zutrauen. Schliesslich darf davon ausgegangen werden, dass dann, wenn eine Fachperson eine Kinderschutzbehörde über das festgestellte Problem benachrichtigt und gleichzeitig einen Vorschlag zur Lösung unterbreitet, eine Behörde nur dann intervenieren wird, wenn sie den eingeschlagenen Weg für inadäquat hält. In diesen Fällen besteht auch keine Notwendigkeit, formelle Verfahren zu eröffnen und damit ein Vertrauensverhältnis zwischen Fachperson, Kindern und Umfeld zu beeinträchtigen. Es gehört zum Subsidiaritätsprinzip, wonach behördliche Eingriffe nur dann erfolgen, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Diesbezüglich sollte die Gesetzesvorlage angepasst und ein Verzicht auf eine Meldung an die Kinderschutzbehörde nicht ins Ermessen von Fachpersonen gestellt werden.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

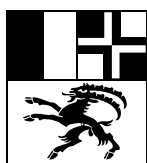
Für den Regierungsrat


Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: judith.wyder@bj.admin.ch

versandt am: **12. Feb. 2014**



Sitzung vom

25. März 2014

Mitgeteilt den

26. März 2014

Protokoll Nr.

273

Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

nur per E-Mail zustellen an: judith.wyder@bj.admin.ch

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Wyder
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 erhalten die Kantonsregierungen Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des ZGB. Die differenzierte Regelung von Meldepflichten und Melderechten erscheint sachgerecht. Die Regierung teilt die Ansicht, dass eine allgemeine Meldepflicht sich in vielen Fällen kontraproduktiv auswirken könnte.

Im Folgenden beschränken wir uns auf Bemerkungen zu Art. 314c VE-ZGB. Wir bitten Sie, diese zu berücksichtigen und entsprechend in Ihren Entwurf aufzunehmen.

Bemerkungen zu Art. 314c VE-ZGB

1. Art. 314c Abs. 2 VE-ZGB führt abschliessend die Fachpersonen auf, welche berechtigt sind, Meldung zu erstatten. Auffallend ist, dass Art. 314c Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB Fachpersonen umfasst, welche nicht dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB unterstehen (z.B. Bereich Bildung, Sozialberatung, Sport). Die Liste der Fachpersonen in Art. 314c Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB sollte sich ausschliesslich an Art. 321 StGB orientieren. Eine Übernahme des Katalogs von Fachpersonen aus Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 VE-ZGB ist nicht sachgerecht.
2. In Verbindung mit Art. 314e Abs. 4 VE-ZGB fällt auf, dass Rechtsanwälte, Verteidiger, Mediatoren sowie Beistände, falls sie eine Meldung erstattet haben, auch ohne vorgängige Entbindung vom Berufsgeheimnis zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts berechtigt sind; in Art. 314 Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB sind sie jedoch nicht als meldeberechtigt aufgeführt.
3. Die Erläuterungen zu Art. 314c VE-ZGB sind insofern ebenfalls missverständlich, da auf Seite 18 impliziert wird, dass neu auch Rechtsanwälte, Verteidiger, Mediatoren und Beistände ein Melderecht nach Art. 314c haben: "Aus diesen Gründen sieht der Vorentwurf vor, dass Personen mit einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis neu Gefährdungsmeldungen an die Kinderschutzbehörde erstatten können". Aus dem Gesetzesentwurf wird somit nicht klar, ob für Rechtsanwälte, Verteidiger, Mediatoren sowie Beistände ein Melderecht für Gefährdungsmeldungen besteht oder nicht. Um Klarheit zu schaffen, sind Art. 314c beziehungsweise Art. 314e Abs. 3 und 4 VE-ZGB anzupassen.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police

Par courriel :
judith.wyder@bj.admin.ch

Delémont, le 18 février 2014

Modification du code civil (protection de l'enfant)

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance du projet de modification du code civil en lien avec la protection de l'enfant (droit et obligation d'aviser lorsque le bien de l'enfant est menacé).

Il vous fait part de sa **totale approbation** dudit projet visant à mieux combattre la maltraitance. Il vous signale par ailleurs que la loi jurassienne sur la politique de la jeunesse¹ contient déjà à ses articles 12 et 13 une disposition qui va dans le même sens.

En vous remerciant d'avoir bien voulu le consulter, le Gouvernement jurassien vous adresse, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président

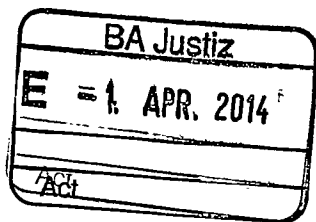



Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État

¹ RSJU 853.21

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch



Zustellung per E-Mail an:

david.rueetschi@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Herr David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 28. März 2014

Protokoll-Nr.: 373

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz)

Sehr geehrte Frau Sommaruga

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Zivilgesetzbuches eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

1. Allgemeines

Das Grundanliegen der Änderung ist aus unserer Sicht sehr zu begrüssen. Die gegenwärtige Rechtslage mit Einschluss der Bestimmungen des neuen Erwachsenenschutzrechts ist unklar, wenig kohärent und unbefriedigend. Namentlich im Kindesschutz hat sie dazu geführt, dass im Kanton Luzern gegenüber dem früheren Rechtszustand eine Verschlechterung eingetreten ist, was die Melderechte von Berufsgeheimnisträgern betrifft. Mindestens Ärztinnen und Ärzte waren nämlich früher zu Mitteilungen und Auskünften im Kindesschutz berechtigt. Begrüsst wird auch, dass die Melderechte und -pflichten abschliessend auf Bundesebene geregelt und vereinheitlicht werden sollen und es in den Kantonen grundsätzlich keine abweichenden Regelungen mehr geben soll. Dies schafft Klarheit und dient der Rechtssicherheit. Darüber hinausgehende Kompetenzen im Gesundheits-, Polizei- oder Schulwesen halten wir für nicht notwendig (vgl. erläuternder Bericht Ziff. 2.1, S. 14).

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist sehr differenziert und umfangreich ausgefallen. Wir könnten uns vorstellen, bereits im Ansatz einen anderen Weg einzuschlagen, welcher eine konzeptionelle Vereinfachung zur Folge hätte. Unsere Überlegungen basieren auf Abklärungen, die wir im Zusammenhang mit der Frage der Befreiung vom Erwachsenenschutzgeheimnis zu treffen hatten. Artikel 413 Absatz 2 und Artikel 451 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) statuieren in gleicher Weise die Verschwiegenheitspflicht der Beistände sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, sehen aber gleichzeitig bei überwiegenden Interessen Ausnahmen vor. Unabhängig davon, ob es sich primär um ein Berufsgeheimnis mit der von der Massnahme betroffenen Person als Geheimnisträger handelt oder (auch) um ein Amtsgeheimnis mit dem Staat als Geheimnisträger, sind Beistände und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden durch das Gesetz ermächtigt, in pflichtgemässer Interessenabwägung selber zu entscheiden, ob und wie weit sie die Verschwiegenheitspflicht durchbrechen wollen. Nach Artikel 14 des Strafgesetzbuches (StGB) handeln sie daher rechtmässig und können nicht bestraft werden. Eine Befreiung vom Berufs- oder Amtsgeheimnis durch

eine vorgesetzte oder andere Behörde ist nicht erforderlich. In den Strafbestimmungen von Art. 320 und 321 StGB ist dies bisher nur ungenügend zum Ausdruck gekommen. Allerdings birgt diese Lösung den Nachteil, dass ein Strafrichter bei der Beurteilung der Interessenabwägung zu einem andren Ergebnis kommt als die auskunftserteilende Person. Alternativ wäre deshalb auch eine Lösung denkbar, wie sie der Kanton Luzern früher im Zusammenhang mit der fürsorglichen Freiheitsentziehung kannte: Amts- und Fürsorgestellten, Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker waren von Gesetzes wegen vom Amts- und Berufsgeheimnis entbunden, wenn sie der Einweisungsbehörde Anträge stellten oder Auskünfte erteilten. Eine entsprechende Regelung wäre auch im ZGB denkbar, indem der betroffene Personenkreis für Meldungen an eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Berufs- oder Amtsgeheimnis entbunden wäre. Aus unserer Sicht ist die zweite Variante einfacher und klarer, weshalb wir dieser den Vorzug geben. Beide Lösungsansätze hätten aber gleichermassen den Vorteil, dass eine Befreiung vom Berufs- oder Amtsgeheimnis durch eine vorgesetzte oder andere Behörde nicht mehr vorgesehen werden müsste.

Zur Frage, ob neben Mitteilungs- und Auskunftsrechten auch entsprechende Pflichten vorgesehen werden sollen, vertreten wir folgende Haltung. Der vorliegende Entwurf geht weiter als unsere Lösungsansätze und sieht mindestens für Amtsgeheimnisträger eigentliche Melde- und Auskunftspflichten vor. Es stellt sich die Frage, ob eine derartige Verpflichtung wirklich nötig ist. Es ist aus unserer Sicht kaum ein Fall denkbar, in welchem Geheimnisträger, die sich beruflich mit kindes- und erwachsenenschutzrechtlich relevanten Fragen ihrer Klienten befassen, nach einem Hinweis auf die gesetzliche Berechtigung nicht bereit wären, Auskünfte zu erteilen. Ähnliche Überlegungen gelten auch für Gefährdungsmeldungen. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten der Behörden zur Abklärung des Sachverhalts kann der Stellenwert erzwungener Auskünfte durchaus relativiert werden.

Schliesslich erachten wir es als positiv, dass die Neuregelung von Melderechten nicht nur auf den Kinderschutz beschränkt wird, sondern auch für den Erwachsenenschutz gelten soll.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

– zu Artikel 314c ZGB

Der Klarheit halber und um das Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden, sollte im Gesetz festgehalten werden, dass Personen, welche gestützt auf ein Spezialgesetz einer besonderen Schweigepflicht unterliegen – beispielsweise gestützt auf das Opferhilfegesetz – ein Melderecht, aber keine Meldepflicht haben.

– zu Artikel 314d ZGB

Der Kreis der genannten Tätigkeitsgebiete ist weit gefasst und gibt den Fachpersonen die Möglichkeit, auf Unregelmässigkeiten zu reagieren. Wie bereits bei den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, zweifeln wir allerdings an der Notwendigkeit einer Verpflichtung dieser Fachpersonen zur Meldung. Eine Nichtbeachtung ist strafrechtlich folgenlos (ausser, wenn die qualifizierten Voraussetzungen von Art. 219 StGB oder garantenstellungsrechtliche Pflichten gegeben sind). Um der Meldepflicht mehr Gewicht beizumessen, müsste ein Verstoss bei Vorliegen des Eventualvorsatzes von Amtes wegen als Übertretungsstraftatbestand gehandelt werden können. Wir schlagen deshalb vor, auf diese Bestimmung zu verzichten.

Die Erwähnung, dass die Kantone keine weiteren Meldepflichten vorsehen dürfen, halten wir aus gesetzestechnischer Sicht an sich für unnötig. Bundeszivilrecht gilt immer abschliessend, es sei denn, es gibt eine ausdrückliche Ermächtigung, dass die Kantone noch zusätzlich legiferieren dürfen.

– zu Artikel 443 Absatz 2 ZGB

Es besteht kein sachlicher und überzeugender Grund, weshalb im Erwachsenenschutz die Geheimnisträger zwar die Gefährdung melden dürfen, aber danach für weitere Auskünfte eine Entbindung vom Berufsgeheimnis brauchen. Hier sollte die für den Kinderschutz vorgesehene weitergehende Lösung übernommen werden.

Auch hier ist der Verweis darauf, dass die Kantone keine weiteren Meldepflichten vorsehen dürfen, unnötig (vgl. Bemerkungen zu Art. 314d E ZGB).

– zu Artikel 321 StGB

Die Vorlage sieht bei Artikel 321 Ziffer 3 StGB eine Modifizierung vor. Nach unserem Dafürhalten wäre es richtig und konsequent, auch bei Artikel 320 StGB einen entsprechenden Vorbehalt aufzunehmen.

– zu Artikel 364 StGB

Nach dem Wortlaut dieses Artikels ist jede strafbare Handlung gegen eine minderjährige Person der Kinderschutzbehörde mitzuteilen. Wir beantragen, diese Bestimmung einzugrenzen, indem die Gefährdung des Kindeswohls als zusätzliches Kriterium für eine Meldung erwähnt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

BA Justiz	
E	28. MRZ. 2014
Act	

Office fédéral de la justice
Madame Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Berne

*Transmis par courriel électronique
Judith.wyder@bj.admin.ch*

Modification du code civil (protection de l'enfant)

Madame,

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel remercie le Département fédéral de justice et police de l'associer à la présente consultation et de lui permettre de formuler ses observations et commentaires.

I. GÉNÉRALITÉS

De l'avis général des professionnels consultés, les modifications proposées ayant pour objectif de renforcer la protection de l'enfant sont bien accueillies.

La volonté d'uniformiser les pratiques cantonales, relatives au droit et à l'obligation d'aviser l'Autorité de protection lorsqu'un enfant semble en danger, est largement saluée.

L'accueil de l'enfance, par exemple, est un secteur souvent privé qui s'est développé tant sur le plan de la quantité que sur celui de la qualité. Ces professionnels de l'enfant sont, par conséquent, au premier plan pour reconnaître un enfant en souffrance. L'obligation proposée devrait ainsi les légitimer à aviser l'Autorité de protection de l'enfant.

La modération de l'obligation d'aviser de l'art. 314d AP relativise toutefois cette obligation en la soumettant à deux conditions : "*sont tenues d'aviser l'Autorité si elles ont des raisons de croire que le bien de l'enfant est menacé et qu'elles ne peuvent pas remédier elles-mêmes à la situation :*"

L'avant-projet a également pour mérite d'assouplir le droit d'aviser pour les personnes soumises au secret professionnel, au sens des articles 320 et 321 du code pénal. En effet, cette modification devrait assurer un renforcement de la protection de l'enfant

puisque le professionnel pourra, en cas de mise en danger de l'enfant et non plus en cas d'infraction, aviser l'Autorité de protection (art. 364 CP AP) sans se faire délier du secret professionnel.

II. REMARQUES PARTICULIÈRES

Si l'objectif du Conseil fédéral est de renforcer la protection de l'enfant, objectif auquel nous adhérons, nous devons cependant relever le manque de clarté dans le texte même de l'avant-projet.

En effet, la majorité des personnes consultées dénonce la difficulté à déterminer qui est tenu, ou non, d'aviser l'Autorité de protection. Cette ambiguïté compromet l'objectif visé par la motion Aubert, à savoir permettre d'intervenir plus rapidement pour la protection des mineurs en danger.

Enfin, les personnes consultées réagissent également à la responsabilité pénale et civile encourue par les personnes ayant l'obligation d'aviser l'autorité, au regard de la responsabilité de ceux qui n'y sont pas tenus.

En conclusion, le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel accepte la proposition de modification du code civil, protection de l'enfant et remercie le Conseil fédéral de l'attention qui sera portée à ces observations et ose croire qu'il en tiendra compte lors de l'adoption du projet définitif.

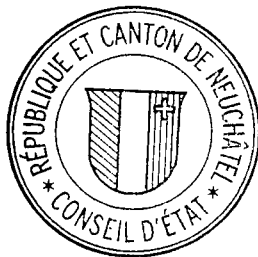
Nous vous prions de croire, Madame, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 24 mars 2014

Au nom du Conseil d'Etat:

Le président,
L. KURTH

La chancelière
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

judith.wyder@bj.admin.ch

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 25. März 2014

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 17. Dezember 2013 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) mit der Bitte, bis zum 31. März 2014 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

Im Kanton Nidwalden besteht gemäss Art. 32 Gesundheitsgesetz (GesG; NG 711.1) bereits heute eine Meldepflicht für Gesundheitsfachpersonen. Diese sind gemäss Abs. 2 der Bestimmung ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis verpflichtet, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, der Kantonspolizei zu melden.

Die KESB greift von Amtes wegen ein, wenn sie von einer Gefährdung des Kindeswohls erfährt (Art. 307 ZGB). Oftmals geschieht dies erst in einem späten Stadium. Aufgrund dessen ist es begrüssenswert, die Meldepflicht auf jene Berufsleute auszuweiten, die unmittelbar mit den betroffenen Kindern zu tun haben und die Gefährdung des Kindeswohls allenfalls schon in einem frühen Stadium erkennen können. Diese Ausweitung auf einen grösseren Personenkreis bringt jedoch konsequenterweise auch eine zunehmende Anzahl an Gefährdungsmeldungen mit sich.

Gemäss Art. 314d Abs. 1 ZGB sind die in Ziff. 1 und 2 umschriebenen Personen zur Meldung verpflichtet, wenn sie begründeten Anlass zur Annahme haben, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Eine Gefährdungsmeldung soll demnach aufgrund des subsidiären Einschreitens der KESB als ultima ratio dienen. Dies wird damit begründet, dass die Fachpersonen in vielen Fällen selber für die Wiederherstellung des Kindeswohls sorgen können bzw. sogar dafür zuständig sind (z.B. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Polizistinnen und Polizisten). Mit Blick auf allfällige strafrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen beim Unterlassen einer Meldung ist jedoch fraglich, ob die betreffenden Fachpersonen tatsächlich eigene Lösungsansätze suchen werden und nicht vorschnell zum eigenen Schutz Gefährdungsmeldungen anbringen und damit unnötigen Aufwand bei der KESB generieren.

Erfreulich ist der vorgesehene Art. 314e Abs. 4 ZGB, wonach die Fachpersonen mit einem nach Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis, die gestützt auf Art. 314c ZGB eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde erstatten, berechtigt sind, bei der Abklärung des Sachverhalts ohne vorgängige Entbindung vom Berufsgeheimnis mitzuwirken. Macht die Fachperson von ihrem Mitwirkungsrecht Gebrauch, ermöglicht dies eine effiziente Sachverhaltsabklärung und damit einen schnelleren Schutz des gefährdeten Kindes.

Wir teilen grundsätzlich auch die im erläuternden Bericht (Ziff. 2.3) vertretende Meinung, dass eine absolute Meldepflicht sich kontraproduktiv auf das Vertrauensverhältnis zwischen Kind und Fachperson auswirken könnte. Jedoch zeigt die polizeiliche Praxis, dass die Ermittlungen des Sachverhalts schwieriger werden, je länger bereits andere Fach- und Bezugspersonen mit den betroffenen Kindern gesprochen haben. Dieselben Schwierigkeiten dürften auf die Kinderschutzbehörden zukommen, wenn die im Entwurf genannten Dritten zu lange versuchen, im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Situation selber zu beheben. Am augenfälligsten zeigt sich das Problem bei den Fachpersonen aus dem Bereich Sport. Hier erachten wir es als nicht sachgerecht, wenn diese selber versuchen, „im Rahmen ihrer Tätigkeit“ einer Gefährdung des Kindeswohls Abhilfe zu schaffen. Deren Tätigkeit beschränkt sich definitionsgemäss auf den sportlichen Bereich. Entsprechend ist für diese auch keine kinderschutzbereichsrelevante Ausbildung erforderlich. Mit anderen Worten fehlt hier in aller Regel die nötige Fachlichkeit, eine Gefährdung des Kindeswohls (Intensität, Ursachen usw.) fachgerecht und umfassend einschätzen zu können und wirkungsvolle Lösungen anzubieten. Dasselbe gilt für alle anderen Personen, die zwar in den im Entwurf genannten Fachbereichen tätig sind und regelmässig Kontakt zu Kindern haben, aber keine kinderschutzbereichsspezifische Ausbildung vorweisen können.

Im Ergebnis gewichten wir in diesem Sinne das Kindeswohl höher, als das Vertrauensverhältnis zu einzelnen, nicht problemspezifisch qualifizierten Personen. Bezeichnenderweise ist auch der Gesetzgeber im Rahmen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts davon ausgegangen, dass für einen wirksamen Kinderschutz die vorliegenden Situationen letztlich immer interdisziplinär beurteilt werden müssen. Deshalb müssen die Kinderschutzbehörden interdisziplinär zusammengesetzt sein. Der Entscheid, ob eine Gefährdung des Kindeswohls gemeldet werden soll, allein aus dem Blickwinkel einer einzigen Disziplin beurteilen zu lassen, erachten wir deshalb als wenig konsequent. Vielmehr sollte im Zweifel die KESB beurteilen, wie einer Gefährdung des Kindeswohls Abhilfe geschaffen werden kann.

Wir regen in diesem Sinne an, zumindest bei Anzeichen auf eine schwere Gefährdung des Kindeswohls, eine absolute Meldepflicht vorzusehen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Yvonne von Deschwanden
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Per Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Frau Judith Wyder

(judith.wyder@bj.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.1765

Unser Zeichen: sp

Sarnen, 26. März 2014

**Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Kinderschutz):
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Kinderschutz). Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßten den Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und die damit einhergehende Anpassung des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung und des Opferhilfegesetzes. Insbesondere scheint es aus unserer Sicht zur Verbesserung des Kinderschutzes sinnvoll, Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, einer Meldepflicht zu unterstellen.

Die vorgenommene Unterscheidung zu den Fachpersonen mit Berufsgeheimnis, welche lediglich einem Melderecht unterstehen, ist durchaus gerechtfertigt. Zwar hat der Kanton Obwalden mit der Verordnung betreffend der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012 eine entsprechende Meldepflicht eingeführt, jedoch ist es nachvollziehbar, dass die Meldepflicht für Fachpersonen mit Berufsgeheimnis kontraproduktiv sein kann, da sich ihnen hilfsbedürftige Personen wegen einer Meldepflicht möglicherweise nicht mehr anvertrauen würden. Dies entspricht auch der Forderung der Hausärzte (Verein OW~cura), welche sich gegen kantonale Meldepflichten ausgesprochen haben, die über die bundesrätliche Regelung hinausgeht.

Weiter erachten wir es als richtig, bei Fachpersonen, die einem Berufsgeheimnis unterstehen, auf eine vorgängige Entbindung zu verzichten. Gerade wegen der besonderen Vertrauensbeziehung zum betroffenen Kind werden diese Fachpersonen eine Meldung an die Kinderschutzbehörde nur dann vornehmen, wenn dies auch dem Wohl des Kindes entspricht. Der Gesetzgeber räumt ihnen die Verantwortung ein, selbstständig aufgrund der Umstände des Einzelfalls abzuwägen, ob im konkreten

Fall das Geheimhaltungs- oder das Meldeinteresse überwiegt. Dieser Lösungsansatz erscheint uns aufgrund der Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit der Kindesgefährdungssituationen sinnvoll.

Wir unterstützen es, dass Fachpersonen mit einem Berufsgeheimnis in Zukunft berechtigt sein werden, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Es ist wichtig, dass eine Berechtigung, jedoch keine verpflichtende Mitwirkung dieser Fachpersonen vorgesehen ist. Denn das Wissen um eine allgemein aus der Meldung resultierenden Pflicht zur Mitwirkung am weiteren Verfahren könnte eine Fachperson unter Umständen davon abhalten, eine Gefährdung überhaupt erst – oder zumindest früh genug – der Kindesschutzbehörde zu melden.

Schliesslich wird auch die angestrebte Vereinheitlichung der Melderegelung in sämtlichen Kantonen begrüsst. Die Kantone sind durch die neue Rechtslage nicht mehr berechtigt, eigene und dem Bundesrecht widersprechende Melderechte und -pflichten vorzusehen. Dies führt zu einer einheitlichen Rechtslage und schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Die Pflichten und Rechte der betroffenen Berufsgruppen werden klar und unmissverständlich festgelegt. Der Kindesschutz ist dadurch in der gesamten Schweiz gleichermassen gewährleistet und das vom Gesetzgeber beabsichtigte Verhältnis zwischen Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis, Melderecht und Meldepflicht erscheint klarer als in der heutigen Rechtslage. Durch die Anpassungen des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung sowie des Opferhilfegesetzes kann schliesslich eine umfassende Vereinheitlichung geschaffen werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Paul Federer
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement

per E-Mail

Schaffhausen, 18. März 2014

Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 haben Sie uns den Vorentwurf in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen innert Frist Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Allgemein erachten wir die abschliessende Regelung der Melderechte und -pflichten auf eidgenössischer Ebene zwecks Vereinheitlichung der Rechtslage in den verschiedenen Kantonen als sinnvoll. Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 314c VE-ZGB (Melderechte)

Das neu vorgesehene Melderecht von Personen, welche einem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, bewerten wir positiv. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Entbindung vom Berufsgeheimnis schwierig zu erlangen ist, wodurch das Verfahren der Kinderschutzbehörde zu Lasten der schutzbedürftigen Person erschwert wird. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass insbesondere aufgrund dieser Neuregelung künftig die Aufdeckungsrate von Misshandlungs- und Missbrauchsfällen erhöht werden könnte.

Art. 314d VE-ZGB (Meldepflichten)

Die Ausdehnung der Meldepflicht auf nichtamtliche Fachpersonen mit regelmässigem Kontakt zu Kindern ist grundsätzlich zu befürworten (Abs. 1 Ziff. 1). Vorbehalte sind diesbezüglich inso-

fern anzubringen, als dass es auch in diesem Bereich Vertrauensverhältnisse geben kann, die durch eine Meldepflicht gefährdet werden könnten. Immerhin ist die Meldung an die Kinderschutzbehörde subsidiär resp. erst dann zu erstatten, wenn die Fachpersonen den betroffenen Kindern nicht selber die nötige Hilfe zur Behebung der Gefährdung leisten können (Art. 314d Abs. 1 VE-ZGB). Schliesslich gehen in Spezialgesetzen verankerte, besondere Schweigepflichten vor, was dann wiederum zu einem Melderecht, nicht aber zu einer Meldepflicht führt.

Zu den weiteren Änderungen haben wir soweit keine Anmerkungen. Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahmen danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ch. Amsler".

Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Stefan Bilger".

Dr. Stefan Bilger

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail: judith.wyder@bj.admin.ch

Schwyz, 18. März 2014

Änderung des Zivilgesetzbuches (Kindesschutz)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

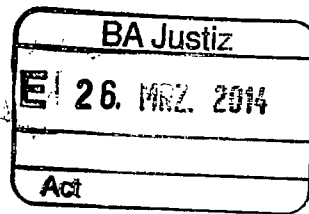
Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 unterbreitet die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) den Vorentwurf betreffend die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) im Bereich Kindesschutz zur Stellungnahme durch die Kantonsregierungen bis 31. März 2014.

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung des Bundes, die materiellen und verfahrensrechtlichen Normen im Bereich der Meldepflichten im Kindesschutz landesweit zu vereinheitlichen. Dies insbesondere deshalb, weil in der Praxis nicht selten interkantonale Sachverhalte anzutreffen sind.

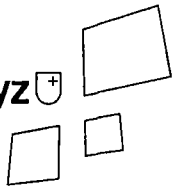
Wir sprechen uns jedoch betreffend die Verfahrensbestimmungen gegen eine Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Kindern aus. Der Verweis in Art. 314 ZGB auf die Verfahrensbestimmungen sollte nicht durch vereinzelte und unterschiedliche Melderechte und -pflichten sowie Mitwirkungsrechte und -pflichten für Kinder verkompliziert werden. Das Auffinden aller Verfahrensbestimmungen an einem Ort ist für die Arbeit aller Fachpersonen, die in ihrer Arbeit mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht konfrontiert werden, hilfreich und dient der Effizienz in der Rechtsanwendung. Daher sollten Art. 314c bis 314e VE-ZGB gestrichen und dafür in Art. 443 und 448 ZGB integriert werden.

Auf die Aufzählung in den Ziffern 1 der Art. 314c und 314d VE-ZGB kann verzichtet werden, weil der Verweis auf die Strafgesetznorm den Adressatenkreis bereits definiert. Die Aufzählung führt nur zu einer Verunsicherung der Fachpersonen, ohne einen substanziellen Gewinn für den Kindesschutz zu garantieren.

Die Ausweitung der Melde- und Mitwirkungsrechte findet unsere Zustimmung und dürfte den Austausch der involvierten Personen und Stellen erleichtern, insbesondere die Meldeberechtigung für Personengruppen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen. Allerdings erachten wir die Ausweitung der Meldepflicht auf einen weiten, jedoch unklar definierten Personenkreis – insbesondere die sehr allgemeine Nennung von „Fachpersonen..., die regelmässige Kontakt zu Kindern haben“ – als über das



kantonschwyz⁺



Ziel hinaus schießend. Mit der Einführung dieser Norm wird eine Vielzahl von Meldungen provoziert, die lediglich den Zweck verfolgen, das Gebot der Meldepflicht einzuhalten, ohne dass diese Meldungen substantiell begründet sind und zur Wahrung des Kindeswohls beitragen.

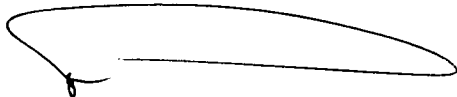
In verschiedenen Spezialgesetzen werden zusätzlich besondere Schweigepflichten verankert. Dies ist insbesondere der Fall für Mitarbeitende von Sozialberatungsstellen, Schwangerschaftsberatungsstellen und von Opferhilfestellen. Ob die Regelungen der Spezialgesetze der zivilrechtlichen Regelung vorgehen, muss gemäss erläuterndem Bericht nach wie vor im Einzelfall geprüft werden. Zu berücksichtigen seien insbesondere stets die auf dem Spiel stehenden Interessen und der Sinn und Zweck der Regelungen. Schweigepflichten, welche aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses bestehen, sollen daher analog zu Art. 314c Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB zu einer Meldeberechtigung, aber nicht zu einer Meldeverpflichtung führen. Dieser Aspekt ist im Vorentwurf unseres Erachtens eher undeutlich geregelt. Die sich abzeichnende Verunsicherung bei Fachpersonen, ob sie nun meldepflichtig oder meldeberechtigt sind, kann dadurch kaum beseitigt werden.

Ergänzung betreffend Meldepflicht der Kindesschutzbehörde an die Strafverfolgungsbehörde

Wenn die Kindwohlgefährdung aufgrund einer strafbaren Handlung der Kindesschutzbehörde gemeldet wird, ist insbesondere bei einem körperlichen oder sexuellen Missbrauch aufgrund der drohenden Beweisverluste ein schnelles Handeln der Strafverfolgungsbehörden erforderlich. Wir erachten es deshalb als wichtig, das ZGB mit einem Passus zu ergänzen, der die Kindesschutzbehörde verpflichtet, *umgehend* bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten. Nur so können die für ein Strafverfahren nötigen Beweise (ärztliche Untersuchungen, Befragung des Opfers ohne Beeinflussung durch allfällige Straftäter) unmittelbar und ohne Zeitverzug wirksam erhoben werden. Dies ist die Grundlage für ein erfolgreiches Strafverfahren, woraus letztlich auch wirksamer Opferschutz resultieren wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

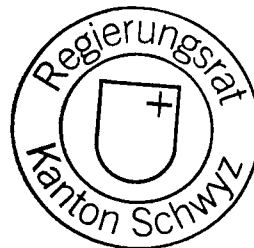
Im Namen des Regierungsrates:

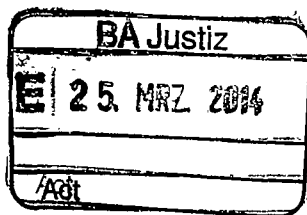


Walter Stählin, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber





Per Email an:
judith.wyder@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
z. Hd. Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

24. März 2014

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Kindesschutz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Ihrem Schreiben vom 17. Dezember 2013 die Änderung des Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) zur Vernehmlassung zugestellt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir und äussern uns dazu wie folgt:

1. Vorbemerkung

Nach dem geltenden Recht sind lediglich Personen in amtlicher Tätigkeit verpflichtet, eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu erstatten, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (Art. 443 Abs. 2 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB). Im Rahmen der Einführung des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurden im Kanton Solothurn die Meldepflichten bereits im Rahmen des Möglichen erweitert. Entsprechend sind bereits heute Personen, welche eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person erfahren, verpflichtet, der zuständigen Behörde eine Meldung zu erstatten. Diese kantonale Regelung schliesst Kindswohlfährdungen ein.

Die Erfahrungen mit dieser Ergänzung sind grundsätzlich positiv. Dennoch kommen wir zum Schluss, dass die im Entwurf vorgeschlagene Ausdehnung der Meldepflicht nicht sinnvoll ist. Demgegenüber bewerten wir die Einräumung von Melderechten als angemessenen Schritt.

2. Bemerkungen zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im ZGB

2.1. Zu Art. 314c

Diese Regelung lässt den betroffenen Berufspersonen weiterhin genügend Raum, im Einzelfall die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. In einzelnen Fallkonstellationen kann erfahrungsgemäss besser Unterstützung gewährt werden, wenn eine Fachpersonen zum Schutze eines bestehenden Vertrauensverhältnisses von einer Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) absehen darf. Demnach begrüssen wir, dass der Bundesrat eine absolute Meldepflicht als nicht zweckmässig eingestuft hat.

Wir teilen die Ansicht, dass aus der strafrechtlichen Bestimmung für Fachpersonen mit einem Berufsgeheimnis nur schwer ersichtlich ist, in welchen Fällen sie Meldung an die KESB machen dürfen und in welchen nicht. Mit der neuen zivilrechtlichen Regelung wird den Unsicherheiten

von Lehrern, Ärzten und weiteren Fachpersonen, die einem Berufsgeheimnis unterstehen, entgegen gewirkt.

Die vorgeschlagene zivilrechtliche Bestimmung verdeutlicht darüber hinaus, dass der Zweck einer Gefährdungsmeldung nicht auf die Ahndung einer strafbaren Handlung an einer minderjährigen Person abzielt, sondern Anstoss zur Abklärung der Lebensumstände bzw. des Ergreifens schützender Massnahmen für das betroffene Kind sein soll. In diesem Sinne können also auch Risikosituationen, wie beispielsweise eine problematische Gesundheitssituation eines Kindes, melderelevant sein. Die Neuregelung der Melderechte, welche Fachpersonen unabhängig vom Berufsgeheimnis ermächtigt, Meldungen straflos und anonym an die KESB zu erstatten, trägt der übergeordneten Bedeutung des Kindeswohls Rechnung und entspricht damit der grundsätzlichen Ausrichtung der UN-Kinderrechtskonvention.

2.2. Zu Art. 314d

Wie bereits ausgeführt, können wir die Einführung einer neuen Meldepflicht wie unter Art. 314d des Entwurfes vorgeschlagen nicht unterstützen. Wir sind der Meinung, dass die Beziehung zwischen Kindern und Jugendlichen und die im Rahmen der neuen Meldepflicht angesprochenen Personen im Mittelpunkt stehen muss. Dieser kommt eine wichtige Schutzfunktion zu. Wir diese nun durch eine Meldepflicht belastet, so ist zu erwarten, dass im Zweifelsfalle Meldung erstattet wird, um sich selbst vor Konsequenzen zu bewahren, wobei das Vertrauensverhältnis zum Kind ins Abseits gerät. Zumal die vorgeschlagene Bestimmung selbst nicht abschliessend definiert, wer als pflichtige Fachperson zu gelten hat und wer nicht. Darüber hinaus wird eine erhebliche Gefahr für eine sekundäre Viktimisierung geschaffen, die nicht nötig ist.

Entsprechend regen wir an, von der vorgeschlagenen Meldepflicht abzusehen. Die übrigen Artikel des Entwurfes betreffend das Zivilrecht sind ebenso anzupassen, soweit davon betroffen.

3. **Stellungnahme zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im StGB und in der StPO**

Die zeitgemässe Terminologie wird begrüsst. Die mit einem Verzicht auf das neue Melderecht verbundenen Anpassungen wären hier ebenfalls nachzuführen.

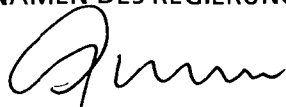
4. **Stellungnahme zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im OHG**

Die zeitgemässe Terminologie wird begrüsst.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns noch einmal. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Ursula Brunschwyl, Stv. Chefin Amt für soziale Sicherheit, ursula.brunschwyl@ddi.so.ch, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

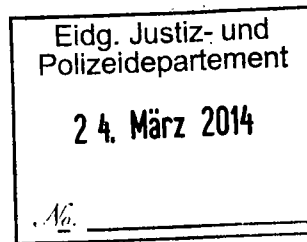
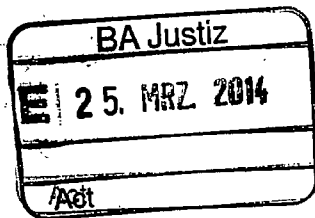
IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Peter Gomm
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 21. März 2014

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zum Entwurf für eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) im Bereich des Kinderschutzes Stellung zu nehmen. Die Vorlage soll die Melderechte und -pflichten bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung neu regeln und dadurch eine Stärkung des Kinderschutzes erreichen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Beurteilung und äussern uns dazu wie folgt:

Die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 08.3790 Aubert «Schutz des Kindes vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch» bietet eine ausgewogene Lösung, um den unterschiedlichen Anliegen des Kinderschutzes Rechnung zu tragen: Dem Ziel des Kinderschutzes wird hohes Gewicht beigemessen und gleichzeitig wird das Vertrauensverhältnis als wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit von Fachpersonen und Klientinnen und Klienten respektiert. Gerade auch die Präzisierung, dass die Meldepflicht nur dann besteht, wenn die Person der bestehenden Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen kann, ist für die professionelle Arbeit unabdingbar, in der den unterschiedlichen Bedürfnissen mit genügend Ermessensspielraum begegnet werden muss. Insgesamt begrüssen wir somit die vorgeschlagene Regelung der Melderechte und -pflichten und erachten sie als praktikabel.

Einschränkungen kantonaler Regelungskompetenzen durch den Bundesgesetzgeber sind grundsätzlich kritisch zu beurteilen. Im vorliegenden Fall ist die Vereinheitlichung unseres Erachtens zwar gerechtfertigt, weitergehende kantonale Melderechte und -pflichten sollen aber weiterhin möglich bleiben. Mit der bundesrechtlichen Minimalregelung kann für die häufig auch interkantonal tätigen Akteure mehr Rechtssicherheit geschaffen werden, während es möglich bleiben soll, künftigen gesellschaftlichen Entwicklungen auch mit kantonalen Regelungen rascher zu begegnen.

Unberücksichtigt bleibt in der der Vorlage, welche Auswirkungen Meldungen nach den neuen Bestimmungen auf die Verfahrenseinleitung bzw. -erledigung haben. Die melden-



den Personen haben - gerade wenn sie beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben - unter Umständen ein berechtigtes Interesse, wenigstens teilweise Informationen zum Verfahrensstand zu erhalten. Anpassungsanträge und weitere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbearbeitung.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
– Anhang

Zusätzlich per E-Mail an:
judith.wyder@bj.admin.ch



Anhang

zur Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz)

Bestimmung	Antrag Änderung	Begründung
Art. 314c Abs. 2 VE-ZGB	Der Ingress ist wie folgt umzuformulieren: " Personen, die einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, sind in diesem Fall zur Meldung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen: ..."	Unseres Erachtens sollte die Aufhebung der Pflicht zur Entbindung vom Berufsgeheimnis zur besseren Lesbarkeit und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Dies entspricht auch der Regelung bei den Mitwirkungspflichten nach Art. 314e Abs. 4 ZGB
Art. 314d VE-ZGB	Ingress Abs. 1: " Zur Meldung verpflichtet sind insbesondere folgende Personen, die keinem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, ..." <p>Ziff. 1: Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, ...;</p>	Die abschliessende Aufzählung ist zu eng, da das Kerngeschäft nicht zwingend den regelmässigen Kontakt mit Kindern umfasst. Kindswohlfährdungen erfolgen heute oft über Social Media als Cybermobbing und Cyberstalking. Davon betroffene Jugendliche sind oft hilflos und verzweifelt. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass z.B. auch Mitarbeitende von IT-Firmen, die während ihrer Arbeit von Selbst- und Fremdgefährdungen Minderjähriger im Internet oder Social Media Kenntnis erhalten, zur Meldung verpflichtet sein sollten. Zumindest sollten sie meldeberechtigt sein und vermieden werden, dass ihnen vertragsrechtliche Schweigepflichtverletzungen angelastet werden können.
Art. 443 Abs. 2 VE-ZGB	Abs. 2 ersatzlos streichen. Streichen des letzten Satzes.	Vorbehalt kantonal weitergehender Regelungen. Vorbehalt kantonal weitergehender Regelungen.
Art. 314c, Art. 314d und Art. 443 VE-ZGB	Es ist zu prüfen, ob Regelungen analog Art. 301 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0) sinnvoll wären.	Bei meldenden Personen entsteht oft der Eindruck, dass die Anzeigen bei den Behörden keine Wirkung entfalten. Dieser Eindruck entsteht oft dann, weil die Meldenden nicht berechtigt sind, über den Stand des Verfahrens informiert zu werden.

RRB 2014/144



Art. 75 Abs. 3 VE-
StPO

Die Informationspflicht ist zu erweitern. Strafbehörden sind zu verpflichten, den Kinderschutzbehörden eine Meldung zu machen, wenn sie ein Strafverfahren eröffnen müssen, in welchem ein Familienmitglied angeschuldigt wird, gegen ein anderes Familienmitglied Gewalt und Drohungen ausgeübt zu haben, insbesondere dann, wenn Minderjährige in der Hausgemeinschaft leben oder zu Besuch kommen.

Sofern Straftaten bei Häuslicher Gewalt den Strafbehörden zur Kenntnis gelangen, werden sie in bis zu 80% der Fälle eingestellt. Es ist bekannt, dass in über der Hälfte dieser Fälle Kinder involviert sind. Die häufig auch gegen Kinder gerichtete Gewalt wird den Strafbehörden selten zur Kenntnis gebracht. Dennoch existiert sie.

numero			Bellinzona	
1446	fr	1	26 marzo 2014	
				<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> BA Justiz E - 1 APR. 2014 Act </div>
			Repubblica e Cantone Ticino	

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale
di giustizia e polizia
Palazzo Federale
3003 Berna

Procedura di consultazione sulla modifica del Codice civile svizzero (protezione del figlio)

Signora Consigliera Federale,

abbiamo ricevuto la vostra lettera in merito alla summenzionata procedura di consultazione, e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta per esprimere il nostro giudizio, formuliamo le osservazioni seguenti:

Condividiamo le modifiche proposte, le quali hanno lo scopo di migliorare la protezione dei minori, garantendo che l'autorità di protezione possa adottare tempestivamente i provvedimenti necessari.

La legislazione del Canton Ticino prevede già attualmente un obbligo di segnalazione più esteso rispetto all'attuale art. 443 cpv. 2 del Codice Civile. In effetti, secondo l'articolo 5 cpv. 1 della Legge sull'organizzazione e la procedura in materia di protezione del minore e dell'adulto dell'8 marzo 1999 (LPMA), ogni autorità giudiziaria o amministrativa, gli organi di polizia, i funzionari ed i pubblici dipendenti, anche se vincolati dal segreto d'ufficio, sono tenuti a comunicare all'autorità di protezione le situazioni che richiedono un suo intervento ed a trasmettere le informazioni rilevanti per l'adozione di eventuali misure di protezione. Sono riservati eventuali interessi pubblici preponderanti.

L'introduzione degli articoli 314c e 314d nel Codice civile permetterà l'applicazione di regole uniformi in tutti i Cantoni relativamente all'avviso, contribuendo a rafforzare la protezione dei minori.

L'estensione dell'obbligo di avvisare l'autorità di protezione dei minori anche agli specialisti che hanno un rapporto particolare con i minori essendo, nell'esercizio della loro attività, regolarmente in contatto con loro, permetterà di intensificare l'intervento preventivo e la segnalazione precoce di situazioni di pregiudizio o di esposizione a pericolo di minori.

Riteniamo inoltre importante il riferimento, nel rapporto esplicativo, alle varie categorie di maltrattamento: maltrattamento fisico, abuso sessuale, maltrattamento psichico e negligenza (cfr. pag. 8 del rapporto esplicativo) e, in particolare, l'inserimento di quest'ultima tra i maltrattamenti.

Siccome il maltrattamento mette in pericolo il bene del minore suggeriamo di esplicitare nel limite del possibile in un testo legislativo (eventualmente in un'ordinanza) il concetto di negligenza che fa scattare l'obbligo di segnalazione all'autorità di protezione. Il fatto di lasciare questo concetto solo nel messaggio del Consiglio federale che accompagnerà la modifica potrebbe dare adito a problemi in fase applicativa.

Considerato che gli specialisti tenuti al segreto professionale tutelato dal Codice penale sono esentati dall'obbligo della segnalazione ma è data loro facoltà di segnalazione, riteniamo utile definire un elenco esaustivo delle categorie professionali coinvolte, esplicitando inoltre che, nel caso in cui esercitino un'attività ufficiale, l'obbligo sussiste anche per loro.

La proposta di modifica prevede che la persona che avvisa l'autorità deve poterlo fare anche anonimamente. Ciò comporta che l'autorità di protezione dei minori è tenuta a verificare ogni segnalazione e, se non risulta manifestamente infondata, a procedere ad accertamenti, diretti o facendo capo ai servizi sociali e ai periti preposti. Ne consegue un inevitabile aumento quantitativo dell'attività professionale di queste autorità e servizi.

Prendiamo infine atto che l'avamprogetto intende unificare la normativa sull'avviso anche per i casi di adulti bisognosi di aiuto, che i Cantoni non avranno più la competenza di prevedere ulteriori obblighi di avviso e che questa normativa prevarrà sulle disposizioni cantonali in materia di protezione dei dati.

Voglia gradire, Signora Consigliera Federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



P. Beltraminelli

Il Cancelliere:



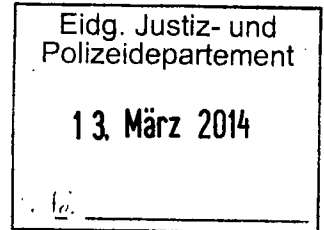
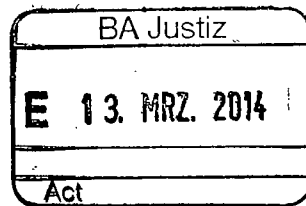
G. Gianella

Copia:

- Pubblicazione in internet
- Invio interno:
 - Dipartimento della sanità e della socialità (simona.vabanesi@ti.ch)
 - Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
 - Camera di protezione (monica.tamagni@ti.ch)
 - Deputazione ticinese alle Camere federali (de.bernardi.joerg@ti.ch)
- Inviare la risposta anche per e-mail judith.wyder@bj.admin.ch, doc. in versione word

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern



Frauenfeld, 11. März 2014

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Anpassung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) sowie weiterer Erlasse im Zusammenhang mit dem Kindesschutz und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Wir bitten Sie in-
dessen für die weiteren Gesetzgebungsarbeiten folgende Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu beachten:

Art. 314c und 314d ZGB

In Art. 314c Abs. 2 Ziff. 1 und in Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 werden Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport aufgezählt, die einerseits einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis unterstehen oder eben gerade nicht unterstehen und die teilweise (Art. 314d ZGB) regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Diese Unterscheidung dürfte in der Praxis zu einigem Kopfzerbrechen Anlass geben, wenn die Aufzählung in den beiden Bestimmungen nicht etwas deutlicher unterschieden und differenzierter formuliert wird.

Art. 314d und Art. 443 ZGB

In den Abs. 2 dieser beiden Normen wird jeweils festgehalten, dass die Kantone keine weiteren Meldepflichten vorsehen dürfen. Aufgrund des Umstandes, dass die heutige Gesellschaft dauernden Veränderungen unterliegt und die Kantone wesentlich schneller

2/2

auf solche Entwicklungen reagieren können als der Bund, lehnen wir den Ausschluss von weiteren Meldepflichten durch die Kantone ab.

Art. 364 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0)

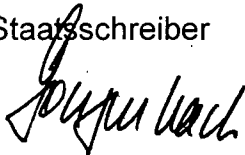
Art. 364 Abs. 1 StGB sollte mit dem Zusatz ergänzt werden "... wenn dies zum Schutz der minderjährigen Person erforderlich ist." Damit wird einerseits eine gewisse Übereinstimmung zu Art. 75 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) hergestellt. Andererseits macht es keinen Sinn, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beispielsweise einen Autounfall mit Beteiligung einer minderjährigen Person als Verletzte zu melden.

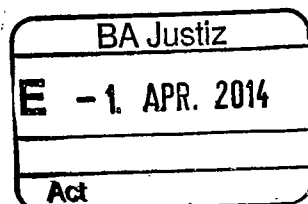
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt.

Der Urner Regierungsrat spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus. Fachpersonen sollen nicht dazu verpflichtet werden, eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen. Eine Meldepflicht kann nämlich kontraproduktiv sein, weil eine Meldung in diesen Fällen gerade die Vertrauensbeziehung zum betroffenen Kind oder zu Dritten unnötig gefährden oder zerstören könnte und daher nicht dem Wohl des Kinds dient. Eine Meldung soll bei Fachpersonen entsprechend dann erfolgen, wenn die Geheimnisträgerin oder der Geheimnisträger nach Abwägung der im Spiel zu wahren Interessen zum Schluss kommt, dass sie dem Wohl des Kinds dient.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 28. März 2014



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dittli'.

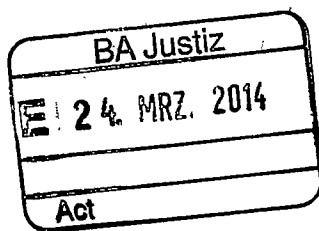
Josef Dittli

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Balli'.

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne



Madame
Judith Wyder
Office fédéral de la justice
Bundesrain 20
3003 Berne

Réf. : PM/15015660

Lausanne, le 19 mars 2014

Modification du Code civil (protection de l'enfant) - Consultation

Madame,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur l'avant-projet de modification du Code civil ainsi que d'autres actes (Code pénal, Code de procédure pénale et Loi du 23 mars 2007 sur l'aide aux victimes) qui vise, principalement, à généraliser l'obligation d'aviser l'autorité de protection de l'enfant pour les personnes qui sont professionnellement en contact régulier avec des mineurs.

Après avoir mené une consultation auprès des organismes concernés du canton, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

I. GENERALITES

Si l'avant-projet a le mérite d'étendre l'obligation de signaler les situations des mineurs en danger dans leur développement et par là même d'uniformiser les pratiques cantonales, il comporte des dispositions qui, telles qu'elles sont formulées, ne peuvent être acceptées vu un manque manifeste de cohérence et de clarté de nature à générer de sérieuses difficultés d'application. Par conséquent, le gouvernement vaudois propose que l'avant-projet soit reconsidéré et précisé à l'aune des remarques figurant ci-après.

II. REMARQUES PARTICULIERES

A titre liminaire, il convient de relever que les notions utilisées par les art. 314c et 314d de l'avant-projet du Code civil (AP-CC), telles que « les professionnels de la médecine, de la psychologie et des soins » ou « les personnels de la prise en charge », ne sont pas suffisamment définies, rendant ainsi leur application pratique particulièrement complexe. Partant, ces difficultés d'interprétation quant à la catégorie des personnes concernées par les nouvelles dispositions légales risquent de porter préjudice au but poursuivi par la motion Aubert, soit à une plus grande et rapide protection de mineurs en danger dans leur développement psychique et physique.

En outre, eu égard à l'objectif du présent avant-projet, le droit d'aviser prévu à l'article 314c AP-CC devrait être remplacé par une obligation d'aviser pour les professionnels visés à cet article, aussi bien que pour ceux faisant l'objet de l'article 314d AP-CC. A tout le moins, un droit général d'aviser, sans distinction quant à la fonction ou à la profession, aurait été plus pertinent. Au lieu de quoi, l'art. 314c al. 2 AP-CC différencie deux cercles de personnes, soit celles soumises au secret professionnel et celles qui ne le sont pas, pour finalement prévoir le même droit d'aviser pour chacun d'entre eux.

Par ailleurs, l'obligation d'aviser l'autorité telle que mentionnée à l'art. 314d al. 2 AP-CC est soumise à la réalisation de deux conditions : des « raisons de croire que le bien de l'enfant est menacé » et l'« impossibilité de remédier personnellement à la situation ». Partant, la marge de manœuvre laissée aux personnes soumises à l'obligation d'aviser est trop importante, créant dès lors une brèche non négligeable dans le principe de l'obligation d'aviser voulu par l'avant-projet.

Finalement, le Conseil d'Etat s'interroge sur la pertinence de la modification légale proposée, dès lors que les dispositions du nouveau droit fédéral sur la protection de l'adulte et de l'enfant, en particulier celles sur le signalement, viennent d'entrer en vigueur. Si les modifications proposées par l'avant-projet sont adoptées, le Canton de Vaud devra abroger le droit cantonal relatif à l'obligation de signaler. Or, il y a lieu de relever que nos normes sur le signalement ont atteint leur but en permettant une protection adéquate des mineurs ; des dispositions similaires existent d'ailleurs dans d'autres cantons romands. Au surplus, le Conseil d'Etat se questionne sur l'interprétation à donner aux chiffres 2.1, p. 14 et 3.1, p. 20 du rapport explicatif dans la mesure où à leur lecture il appert qu'une compétence cantonale subsisterait dans les domaines de la santé, de la police ou de l'école, alors qu'il ressort clairement de l'avant-projet que les professionnels de la santé de même que ceux du milieu scolaire y sont expressément visés.

Vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux déterminations du Canton de Vaud, nous vous prions de croire, Madame, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

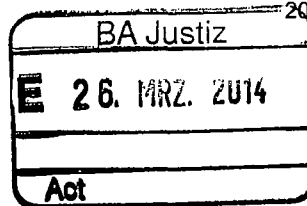
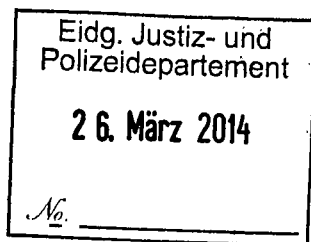
Copies

- OAE
- SPJ



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



Département fédéral de justice et police
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral
3003 Berne

Références CN/EF
Date 20 mars 2014

Consultation concernant la modification du Code civil (obligation d'aviser l'autorité de protection de l'enfant)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement valaisan vous remercie de le consulter concernant l'avant-projet de modification du Code civil suisse et d'autres actes législatifs (Code pénal, Code de procédure pénale et Loi sur l'aide aux victimes).

Le Conseil d'Etat a consulté le Service en charge de la protection de l'enfant en Valais et nous vous soumettons notre détermination ci-après.

Remarques liminaires

Dans la Loi en faveur de la jeunesse (LJe) adoptée le 11 mai 2000 par le canton du Valais, l'article 54 prévoit un devoir de signalement pour toute personne qui, dans l'exercice d'une profession, d'une charge ou d'une fonction en relation avec des enfants, a connaissance d'une situation de mise en danger du développement d'un enfant. Lorsqu'elle ne peut y remédier par son action, elle est tenue d'aviser son supérieur ou, à défaut, l'autorité tutélaire. Par conséquent, le canton du Valais salue le fait qu'une disposition fédérale régleme de manière exhaustive la possibilité de signaler et l'obligation de signalement faite aux professionnels qui travaillent en relation avec le monde de l'enfance. La LJe a permis de clarifier les responsabilités de l'ensemble des intervenants qui travaillent avec des enfants et nous sommes d'avis que l'obligation à laquelle ils sont soumis représente une réelle avancée dans la protection de l'enfant.

Remarques sur les modifications proposées

Le Gouvernement valaisan soutient l'esprit des modifications proposées. Il nous semble toutefois que le projet devrait être revu, car la réforme soumise en consultation pourrait constituer un affaiblissement de la protection de l'enfant au regard des dispositions cantonales valaisannes ainsi que celles d'autres cantons romands actuellement en vigueur.

Art. 314c_Droit d'aviser l'autorité

Nous estimons qu'il serait plus pertinent de proposer un droit général d'aviser sans faire de distinction quant aux fonctions ou aux professions des personnes concernées. La distinction proposée dans l'avant-projet n'est pas heureuse.



Art. 314d_Obligation d'aviser l'autorité

Alinéa 1

La rédaction de l'article telle que proposée présente des difficultés d'interprétation. En effet, le texte prévoit que les personnes qui ne sont pas soumises au secret professionnel en vertu du Code pénal sont tenues d'aviser l'autorité. Alors que le chiffre 1 de l'alinéa 1 cite expressément les professionnels de la médecine qui sont soumis au secret professionnel au sens de l'article 321 du Code pénal suisse. Nous sommes d'avis que la formulation de la disposition proposée prête à confusion. Nous courrons ici le risque que les professionnels concernés considèrent appartenir au cercle des personnes ayant la possibilité et non pas l'obligation d'aviser, ce qui ouvre une brèche importante dans la protection de l'enfant.

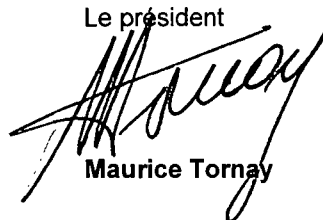
Alinéa 2

Le Conseil d'Etat valaisan comprend la volonté d'une unification de la pratique au niveau de l'obligation d'aviser sur l'ensemble du territoire fédéral. Cependant, le texte tel que rédigé obligerait le canton du Valais à abroger sa norme de signalement, alors que celle-ci a montré son utilité depuis son adoption. Il y aurait lieu de réfléchir à la possibilité de maintenir pour les cantons d'autres obligations d'aviser l'autorité de protection de l'enfant afin de tenir compte des différentes sensibilités cantonales.

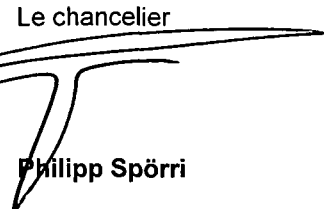
De manière générale, n'y aurait-il pas lieu d'envisager que les infractions poursuivies d'office pour lesquels les professionnels travaillant avec des enfants ont un devoir de garants devraient également être signalées aux autorités pénales ?

Nous demeurons à votre disposition pour tout complément d'information et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Maurice Tornay



Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à judith.wyder@bf.admin.ch

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Per E-Mail an:

judith.wyder@bj.admin.ch

Zug, 18. März 2014 hs

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) / Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu den geplanten Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Kindesschutz mit Frist bis zum 31. März 2014 Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Gelegenheit nach und stellen folgenden

I. Anträge

1. Es sei der Adressatenkreis in den Art. 314c Abs. 2 Ziff. 1 sowie Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 und 2 VE-ZGB genau zu definieren und der jeweilige Vorrang in Bezug auf die festgestellten Normenkonkurrenzen gesetzlich zu regeln.
2. Art. 11 Abs. 3 OHG sei entsprechend den Erläuterungen einzig terminologisch anzupassen und der Entwurf wie folgt zu ändern:
"3 Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen oder unter umfassender Beistandschaft stehenden-Person ernsthaft gefährdet, (...)."

II. Begründung

Zum Antrag 1:

Die in den Art. 314c Abs. 2 Ziff. 1 sowie Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 und 2 VE-ZGB vorgeschlagene Umschreibung des Adressatenkreises ist verwirrend und teilweise falsch. Die Bestimmung wird in dieser Form kaum vollziehbar sein.

Die Personen, die in den eingangs erwähnten Artikeln aufgezählt sind, unterscheiden sich durch die Anknüpfung an Art. 321 Abs. 1 StGB: Die Fachpersonen werden unterschieden in solche, die dem vom Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis unterstehen und solche, die diesem nicht unterstehen. Die identische Aufzählung der Fachpersonen in den beiden Artikeln ist jedoch nicht nachvollziehbar – Sportlehrerinnen/Sportlehrer und Angestellte in einer Kinderkrippe können gar nicht strafrechtlich geschützte Geheimnisträgerinnen oder -träger sein.

Falsch ist beispielsweise auch in Bezug auf Psychologinnen und Psychologen die Anknüpfung an das Angestelltenverhältnis (privat- oder öffentlich-rechtlich) auf Seite 19 des erläuternden Berichts: Ob eine Psychologin als strafrechtlich geschützte Geheimnisträgerin und ein Psychologe als strafrechtlich geschützter Geheimnisträger gilt, knüpft an die Unterstellung unter das Psychologieberufegesetz an. Ob sie oder er als Schulpsychologin oder Schulpsychologe arbeitet oder „in einer Schule ausserhalb des schulpflichtigen Alters“, ist irrelevant.

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 20 auf die in verschiedenen Spezialgesetzen verankerten Schweigepflichten hingewiesen, ohne die Konkurrenz zur Meldepflicht gemäss Art. 314d VE-ZGB zu klären. Da nur schon das Sozialversicherungsrecht regelmässig Bestimmungen zur Schweigepflicht enthält und bei Verletzung der Schweigepflicht mit Strafe droht, ist diese Frage im Gesetz zu klären und nicht wie vorgeschlagen auf eine Prüfung im Einzelfall abzustellen. Es könnte dazu z.B. ein Absatz aufgenommen werden, welcher diejenigen spezialgesetzlichen Schweigepflichten aufzählt, die den Meldepflichten gemäss Art. 314d VE-ZGB vorgehen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der in den Art. 314c Abs. 2 Ziff. 1 sowie Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 und 2 VE-ZGB vorgeschlagene Wortlaut verwirrend oder sogar falsch ist. Eine solche Bestimmung führt in der Umsetzung zu einer Rechtsunsicherheit, die angesichts der strafrechtlichen Folgen bei einer unterlassenen Meldung (Unterlassungspflicht) bzw. verwaltungsstrafrechtliche Folgen bei einer nicht gerechtfertigten Meldung, nicht hingenommen werden kann.

Zum Antrag 2:

Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 22 soll in Bezug auf Art. 11 Abs. 3 OHG einzig eine Anpassung der Terminologie an das neue Erwachsenenschutzrecht stattfinden. Mit der nun jedoch vorgesehenen Formulierung bzw. dem vorgesehenen Ersatz des Begriffs "unmündige Person" durch "Person unter umfassender Beistandschaft" wird die Bestimmung – wohl unbeabsichtigt – inhaltlich verändert. In der Folge wären dann minderjährige Personen, welche nicht Opfer im Sinne des OHG sind, nicht mehr von der Bestimmung erfasst.

Eine Anpassung der Terminologie an das neue Erwachsenenschutzrecht wird selbstverständlich begrüsst, jedoch ohne Änderung des Geltungsbereichs. Die derzeit in Art. 11 Abs. 3 OHG vorhandenen Begriffe "minderjährige Opfer" und "unmündige Personen" können der Einfachheit halber durch die Formulierung "minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Person" ersetzt werden.

III. Bemerkungen

1. Bundesweite Vereinheitlichung der Meldepflichten und -rechte
Wir begrüssen es, dass die Melderechte und -pflichten im Bereich des Kinderschutzes bundesweit vereinheitlicht werden. Damit wird die Rechtsunsicherheit beseitigt, welche durch die verschiedenen kantonalen Regelungen zu Art. 443 Abs. 2 ZGB besteht.
2. Melderechte
Wir begrüssen es, dass die Bundesregelung Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, ein Melderecht einräumt und keine Meldepflicht statuiert.

Zug, 18. März 2014

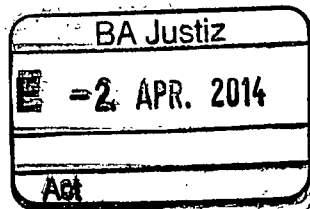
Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug


Beat Villiger
Landammann


Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei
- Direktion des Innern (3)
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz
- Gesundheitsdirektion
- Sicherheitsdirektion



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

26. März 2014 (RRB Nr. 397/2014)

**Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 haben Sie uns den Vorentwurf zu einer Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz) zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen das Bestreben, den Schutz von Kindern vor Misshandlung und Missbrauch durch geeignete, auf Bundesebene abschliessend geregelte Meldepflichten und Melde-rechte zu stärken, und stehen der Regelung deshalb grundsätzlich positiv gegenüber. Das Kindeswohl erfordert jedoch eine sehr sorgfältige Abwägung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Melderecht oder gar eine Meldepflicht eingeführt werden soll. Bei einer Meldepflicht muss der Kreis der meldepflichtigen Personen eindeutig bestimmbar sein. Sie soll nicht dazu führen, dass eine Meldung vorschnell erfolgt, um der Gefahr einer straf- oder zivilrechtlichen Haftung oder medialer Kritik zu entgehen. Die Begriffe sind deshalb klar zu fassen und der Vorentwurf ist in Teilbereichen anzupassen.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Art. 314c VE-ZGB:

Abs. 1: Der Bestimmung wird zugestimmt.

Abs. 2: Die Formulierung unterscheidet nicht konsequent zwischen dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB und dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB. Gemäss der Formulierung im Ingress von Abs. 2 sollen «Personen, die einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis» unterstehen, zur Meldung berechtigt sein. Aus der Formulierung von Ziff. 2 geht hervor, dass auch (Fach)Personen in amtlicher Tätigkeit

ein Melderecht haben sollen. Angesprochen sind damit wohl Personen, die einem «Amtsgeheimnis» im Sinne von Art. 320 StGB unterstehen. Dabei bleibt aber unklar, ob nur Amtspersonen angesprochen sind, die zusätzlich noch einem Berufsgeheimnis unterstehen. Zudem steht Art. 314c Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB teilweise in Widerspruch zu Art. 314d VE-ZGB, wonach für dieselbe Personengruppe eine weitgehende Meldepflicht eingeführt werden soll.

Abs. 2 Ziff. 1 stellt sodann keinen ausreichenden Bezug zum Ingress her. Dieser verweist auf das «nach dem Strafgesetzbuch geschützte Berufsgeheimnis». Die Aufzählung in Ziff. 1 stimmt jedoch mit derjenigen in Art. 321 StGB nicht überein: In Einzelbereichen ist die Aufzählung weiter als diejenige im StGB (so bezüglich der Fachpersonen aus den Bereichen Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung und Sport), während sie in anderen Bereichen enger ist. Insbesondere könnten sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die häufig mit Kinderschutzfällen befasst sind, nicht auf ein Melderecht berufen. Dies stellt auch einen Widerspruch zu Art. 314e Abs. 4 VE-ZGB dar, wonach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis zur Mitwirkung berechtigt sind.

Unklar ist schliesslich der Begriff «Fachperson» (siehe hinten bei Art. 314d VE-ZGB). Im Zusammenhang mit Berufsgeheimnissen erscheint die Verwendung des Begriffs Fachperson zudem als verzichtbar.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass – mindestens im erläuternden Bericht – klarzustellen ist, dass ein Melderecht unabhängig davon besteht, ob die Personen eine öffentliche oder private Tätigkeit ausüben.

Anträge:

- Die Melderechte für Personen, die einem Berufsgeheimnis unterstehen, sind anzupassen:
 - Einerseits sind sie auf Personen zu beschränken, die sich unter Art. 321 StGB subsumieren lassen. Eindeutig ist dabei lediglich eine Aufzählung im Einzelnen (Geistliche, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, vgl. Art. 448 Abs. 2 ZGB). Werden Überbegriffe geschaffen, entstehen Unklarheiten (so etwa, ob Apothekerinnen und Apotheker zum Bereich der Medizin gehören).
 - In der Aufzählung fehlen die in Art. 321 StGB erwähnten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Verteidigerinnen und Verteidiger. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen.
- Es ist zu klären, ob Personen, die einem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB unterstehen, allgemein ein Melderecht zustehen soll. Soll das Amtsgeheimnis in diesem Bereich teilweise bestehen bleiben, sind klare Abgrenzungskriterien zu schaffen, insbesondere bezüglich der geforderten Fachlichkeit.
- Zumindest im erläuternden Bericht ist klarzustellen, dass nicht von Bedeutung ist, ob die Person, die dem Berufsgeheimnis unterliegt, eine amtliche oder eine private Tätigkeit ausübt.

Formulierungsvorschlag:

¹ ...

²Zur Meldung berechtigt sind auch folgende Personen, die einem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologinnen und Psychologen, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen.

Art. 314d VE-ZGB:

Mit der neuen Bestimmung sollen Meldepflichten für einen bestimmten Personenkreis geschaffen werden. Die Rechtssicherheit verlangt, dass die gewählten Formulierungen klar sind und jede Person erkennen kann, ob sie eine derartige Verpflichtung trifft oder nicht. Diese Forderung wird von der vorgeschlagenen Formulierung nicht erfüllt.

Der Begriff «Fachperson» ist nicht klar. Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen geht hervor, ob der Begriff mit einer beruflichen Ausbildung oder Qualifikation oder mit einer beruflichen Tätigkeit verbunden sein soll. Zudem ist die Aufzählung der massgebenden «Lebensbereiche» derart breit, dass auch sie nicht als taugliches Abgrenzungsmerkmal dienen kann. Unklar ist ferner auch, was unter «regelmässigem Kontakt zu Kindern» zu verstehen ist. Werden diese Fragen nicht geklärt, können fast alle Personen unter diese Bestimmung subsumiert werden, von Musiklehrpersonen über die Betreuungspersonen im Kinderhort eines Einkaufszentrums bis hin zu Pfadileiterinnen und -leitern.

Abs. 1 stellt sodann wiederum einen Bezug zum Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB her. Es wäre zielführender, wenn auf den vorstehenden Artikel verwiesen würde: Dann würde klar, dass diejenigen Personen, die ein blosses Melderecht gemäss Art. 314c Abs. 2 VE-ZGB haben, keiner Meldepflicht unterstehen.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur bei den Personen, die einem im StGB geregelten Berufsgeheimnis unterstehen, das besondere Vertrauensverhältnis Grundlage der erfolgreichen Zusammenarbeit bildet. Ein derartiges Vertrauensverhältnis ist auch bei anderen Personen aus den aufgezählten Bereichen (z. B. Pflegefachperson, die nicht als Hilfsperson einer Ärztin oder eines Arztes tätig ist) von grosser Bedeutung. Die Meldepflicht kann dazu führen, dass diese Personen keine Vertraulichkeitszusage mehr abgeben können und ihre Hilfsangebote deshalb nicht mehr genutzt werden.

Zudem muss wohl ein grosser Teil der angesprochenen Personen abwägen, ob sie «im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können» und damit keiner Meldepflicht unterliegen. Diese Personen werden damit vor grosse Schwierigkeiten gestellt, insbesondere, weil ihnen durch Art. 314d VE-ZGB eine Garantenstellung auferlegt wird: Sie sollen unter Androhung von möglichen straf- oder zivilrechtlichen Folgen verpflichtet werden, die Gefährdung zu beseitigen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, die Gefährdung zu melden. Eine derartige Garantenstellung setzt voraus, dass der zum Handeln verpflichtete Personenkreis klar umschrieben ist. Wir sind der Auffassung, dass eine solche Pflicht nur einem engen Personenkreis auferlegt werden darf: einerseits Personen, die eine amtliche Tätigkeit ausüben (etwa Angehörige der Polizei), und andererseits in der Erziehung und im Bildungswesen tätigen Personen.

Schliesslich erübrigt sich der Hinweis, dass die Kantone keine Meldepflichten vorsehen dürfen. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts ist Sache des Bundes (Art. 122 Abs. 1 BV). Die Kantone haben in diesem Bereich deshalb lediglich die Kompetenzen, die ihnen der Bund ausdrücklich überträgt. Die Streichung von Art. 443 Abs. 2 Satz 2 ZGB ist ausreichend.

Anträge:

- Der zum Handeln verpflichtete Personenkreis ist klar zu umschreiben.
- Er ist auf Personen zu beschränken, die in amtlicher Funktion handeln oder in der Erziehung und im Bildungswesen tätig sind.
- Abs. 2 ist wegzulassen.

Formulierungsvorschlag:

Personen, die eine amtliche Tätigkeit ausüben, oder im Bereich Bildung und Erziehung tätige Personen sind zu einer Meldung an die Kinderschutzbehörde verpflichtet, wenn sie

1. *begründeten Anlass zur Annahme haben, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist,*
2. *keine Massnahmen ergriffen haben, um der Gefährdung Abhilfe zu schaffen, oder diese Massnahmen nicht erfolgreich waren und*
3. *nicht zu dem in Art. 314c Abs. 2 ZGB aufgeführten Personenkreis gehören.*

~~*Die Kantone dürfen keine weiteren Meldepflichten an die Kinderschutzbehörde vorsehen.*~~

Art. 314e VE-ZGB:

Diese Bestimmung ist mit Ausnahme von Abs. 4 eine wörtliche Wiederholung von Art. 448 ZGB. Die Bestimmungen des ZGB für das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde und den Rechtsmittelinstanzen (Art. 443 ff. ZGB) gelten aufgrund von Art. 440 Abs. 3 ZGB und nach Massgabe von Art. 314 Abs. 1 ZGB auch im Verhältnis zur Kinderschutzbehörde (BBI 2006, S. 7076). Eine Bedeutung hat deshalb lediglich Art. 314e Abs. 4 VE-ZGB. Mit Bezug auf diese Bestimmung ist zu prüfen, ob sie nicht auch im Erwachsenenschutzrecht gelten soll und deshalb in Art. 448 ZGB einzufügen ist.

Antrag:

Auf Abs. 1–3 und 5 ist zu verzichten. Mit Bezug auf Abs. 4 ist eine Einordnung in Art. 448 zu prüfen.

Art. 443 Abs. 2 VE-ZGB:

Der Hinweis, dass die Kantone keine Meldepflichten vorsehen dürfen, erübrigt sich. Die Kantone haben im materiellen Zivilrecht lediglich die Kompetenzen, die ihnen der Bund ausdrücklich überträgt. Die Streichung der Kompetenzerteilung an die Kantone ist deshalb ausreichend.

Antrag:

Der dritte Satz der Bestimmung ist zu streichen.

Art. 448 Abs. 2 VE-ZGB:

Die Bestimmung widerspricht bereits in der heutigen Fassung dem Wortlaut von Art. 321 Ziff. 2 StGB und Art. 171 Abs. 2 StPO. Nach diesen Bestimmungen muss die Geheimnis-trägerin oder der Geheimnisträger das Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht stellen. Eine Entbindung auf Gesuch einer Behörde ist demgegenüber nicht vorgesehen.

Antrag:

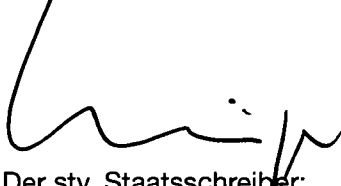
Die Bestimmung ist an Art. 321 Ziff. 2 StGB anzupassen. Allenfalls ist auch Art. 314e Abs. 2 VE-ZGB anzupassen.

Art. 3c BetmG:

Die in Art. 3c BetmG festgelegte Meldebefugnis dient als Vorlage für Art. 314c E-ZGB und wird in den Erläuterungen ausdrücklich erwähnt. Art. 3c BetmG erwähnt jedoch lediglich «Behandlungs- oder Sozialhilfestellen». Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden unter den Mitteilungsempfängern nicht aufgeführt. Da es sich bei ihnen – zumindest bei einer engen Auslegung – nicht um Sozialhilfestellen handelt, ersuchen wir Sie, eine Ergänzung von Art. 3c BetmG um die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu prüfen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Der stv. Staatschreiber:

